

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt



Schlussbericht
über die
örtliche Prüfung
des
Jahresabschlusses 2020

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Feststellung des Jahresabschlusses 2019	4
1.3	Stand der überörtlichen Prüfung	5
1.4	Prüfungsauftrag – Zielsetzung und Aufgabe der örtlichen Prüfung.....	5
1.5	Prüfungsumfang	6
1.5.1	Gesetzliche Aufgaben der Rechnungsprüfung	6
1.5.2	Weitere übertragene Prüfungsaufgaben.....	6
1.5.3	Präventiv- und Beratungsfunktion der Rechnungsprüfung	7
1.6	Prüfungsstruktur	8
2	Darstellung der Prüfungstätigkeiten 2020.....	9
2.1	Nachweis und Ergebnisse von Einzelprüfungsbereichen	9
2.1.1	Kassen- und Rechnungswesen	9
2.1.2	Vergabewesen	10
2.1.3	Sozial- und Jugendhilfe	11
2.1.4	Betätigungsprüfung 2019/2020 bei den Beteiligungen	12
2.1.5	Personalwesen.....	13
2.1.6	Verwendungsnachweise	14
2.1.7	Programmprüfung	15
2.1.8	Schlüsselpositionen Schulen und Gemeinsame Straßenunterhaltung	15
2.1.9	Gebühreneinnahmen der kostenrechnenden Einrichtungen	16
2.1.10	Gebühren der unteren Verwaltungsbehörden.....	17
2.1.11	Prüfungstätigkeit für Zweckverbände, Vereine und Gesellschaften	17
2.2	Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Jahre	20
2.3	Mitwirkung bei der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinden bis zu 4.000 Einwohnern.....	20
2.4	Vorbereitung der Landtagswahl 2021	21
3	Prüfung des Jahresabschlusses 2020 – haushalts- und kassenrechtliche Beurteilung	21
3.1	Jahresabschluss und Haushaltssatzung - formale Prüfung	21
3.1.1	Jahresabschluss mit Anlagen – Vollständigkeit und Vorlagezeitpunkt	21
3.1.2	Haushaltssatzung – Aufstellungsverfahren	24

3.1.3	Vorläufige Haushaltsführung in der Interimszeit	24
3.2	Haushaltsrechtliche Beurteilung,	24
	Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit,	24
	Sicherung der dauerhaften Aufgabenerfüllung.....	24
3.2.1	Haushaltsrechtliche Beurteilung – Analyse von Einzelbereichen	25
3.3	Kassenrechtliche Beurteilung - Liquiditätslage.....	35
3.4	Übertragung nicht ausgeschöpfter Ermächtigungen	38
3.4.1	Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	39
3.4.2	Budgetüberträge in der Ergebnisrechnung	40
3.4.3	Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen	41
3.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	42
3.6	Kassenmäßiger Abschluss / Kassenbestand	43
3.7	Offene Posten	43
3.8	Führung der Bücher	45
3.9	Vermögensrechnung / Bilanz	46
4	Zusammenfassende Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage aus Sicht der Rechnungsprüfung.....	48
5	Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	49

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss des Schwarzwald-Baar-Kreises ist nach den Vorschriften innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Das örtliche Rechnungsprüfungsamt hat diesen dann innerhalb von 4 Monaten nach Aufstellung und vor der Feststellung durch den Kreistag zu prüfen. Die wesentlichsten Bemerkungen werden in einem Schlussbericht zusammengefasst, der dem Kreistag vorzulegen ist.

Der Bericht dient dem Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit und dem Kreistag insoweit als Grundlage zur Vorberatung und Feststellung des Jahresabschlusses 2020.

Seiner Zweckbestimmung entsprechend gibt dieser Schlussbericht in Ergänzung zum Rechenschaftsbericht der Verwaltung in gedrängter Form einen Überblick über

- den Verlauf der Haushaltswirtschaft,
- das Kassen- und Rechnungswesen,
- das Ergebnis des Jahresabschlusses und
- die wesentlichen Prüfungsergebnisse des betroffenen Haushaltsjahres.

1.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Der zweite nach neuem Haushaltsrecht aufgestellte Jahresabschluss 2019 des Schwarzwald-Baar-Kreises wurde in der Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 festgestellt und der vorgelegte Schlussbericht der Rechnungsprüfung zur Kenntnis genommen. Nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses am 07.11.2020 und der öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 2019 mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 09.11.2020 bis 17.11.2020 ist der Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.11.2020 mitgeteilt worden.

Die rechtlichen Vorgaben über die Feststellung, die Bekanntmachung sowie die Anzeige des Jahresabschlusses wurden somit größtenteils eingehalten. Die Ursachen der verzögerten Aufstellung waren nachvollziehbar.

1.3 Stand der überörtlichen Prüfung

Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hatte zuletzt im Frühjahr 2020 eine entsprechende Prüfung für die Jahre 2013-2017 (altes Haushaltsrecht) durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Prüfbericht vom 20.01.2021 festgehalten.

Die Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht ist bis zur Fertigung dieses Berichts noch nicht erfolgt.

Der Kreistag ist danach noch über die wesentlichen Ergebnisse des Prüfberichtes, die Stellungnahme und die Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums zu informieren.

Prüfung der Bauausgaben

Diese Prüfung hat für die Jahre 2011 - 2016 im Frühjahr 2017 stattgefunden. Der Kreistag wurde am 05.11.2018 über den wesentlichen Inhalt des Berichtes und der Stellungnahme unterrichtet. Die Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums ist am 15.02.2019 erfolgt.

Soweit in den Berichten Prüfungsbemerkungen zu Einzelbereichen erfolgten, wird die Erledigung seitens der Rechnungsprüfung bis zum Abschluss überwacht.

1.4 Prüfungsauftrag – Zielsetzung und Aufgabe der örtlichen Prüfung

Die örtliche Prüfung soll durch ihre Prüfungshandlungen dazu beitragen, dass die für das Verwaltungshandeln der Kommunen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, vor allem der Haushaltswirtschaft, eingehalten werden und die Verwaltung mit den ihr anvertrauten Finanzmitteln ordnungsgemäß umgeht.

Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sachlich unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Entscheidungen, welche Prüfungen wann und wie vorgenommen werden, ihre Feststellungen und Beurteilungen usw. hat die Rechnungsprüfung eigenverantwortlich und unbeeinflusst durch die Verwaltung zu treffen.

1997 wurde das Rechnungsprüfungsamt mit dem Kommunalamt zusammengeführt zum Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt. Im Folgenden wird zur einfacheren Handhabung weiter der Begriff des Rechnungsprüfungsamtes verwendet.

Das Rechnungsprüfungsamt ist für die örtliche Prüfung der haushalts- und kassenrelevanten Vorgänge der kommunalen Selbstverwaltung des Landkreises und die örtliche Kassenprüfung zuständig.

Bereiche der unteren Verwaltungsbehörden werden grundsätzlich nur über die Kassenprüfung eingebunden. Dabei werden ggf. stichprobenartig Einzelbelege auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft.

In Abstimmung mit Landrat Herrn Hinterseh und dem damaligen Ersten Landesbeamten Herrn Gwinner wurde jedoch für die Arbeitsplanung 2020 eine Schwerpunkt-

prüfung im Bereich der Gebühreneinnahmen aufgenommen. Hierauf wird in Ziffer 2.1.10 näher eingegangen.

1.5 Prüfungsumfang

1.5.1 Gesetzliche Aufgaben der Rechnungsprüfung

Die gesetzlichen Aufgaben des Kreisrechnungsprüfungsamtes sind in § 48 LkrO in Verbindung mit den §§ 110 Abs. 1, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 1 GemO festgelegt. Hiernach stehen folgende Pflichtaufgaben zur Erledigung an:

- Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises nach Maßgabe der §§ 10 und 11 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO)

Vom Rechnungsprüfungsamt ist dabei festzustellen, ob

- ✓ die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens- und Schuldenverwaltung den vom Landkreis zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verträgen und dienstlichen Regelungen des Landkreises entsprechen,
- ✓ der Inhalt der Verträge und dienstlichen Regelungen sich dabei im Rahmen der Rechtsvorschriften bewegen und
- ✓ der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen vollständig ist und den Formvorschriften entspricht.

U. a. dabei zu prüfen ist der rechtzeitige Einzug der Forderungen, die Einhaltung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften beim Nachweis des Vermögens sowie der Schulden und der Rückstellungen. Weiter zu prüfen ist die Zulässigkeit der Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans, die ordnungsgemäße Bildung und Abwicklung der Ermächtigungsübertragungen, die Anwendungs- und Programmsicherheit bei automatisierten Verfahren sowie die Erledigung von Feststellungen früherer Prüfungsberichte.

- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung
- Unvermutete Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen, ggf. auch von Handvorschüssen, nach Maßgabe der §§ 7 und 8 GemPrO (Kassenüberwachung)

1.5.2 Weitere übertragene Prüfungsaufgaben

Dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt wurden vom Kreistag bislang insgesamt folgende Aufgaben übertragen (in Klammer = Jahr der Übertragung):

- Prüfung von Vergaben (1977)
- Prüfung des Jahresabschlusses (incl. Kassenwesen) des Zweckverbandes Pflegeheim Haus Wartenberg in Geisingen (1977)
- Prüfung der Organisation/Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns (1977)
- Prüfung des Naturparks Südschwarzwald e. V. (2001)
- Organisation/Durchführung der Parlaments- und Kommunalwahlen (2001)
- Betätigungsprüfung für die Beteiligungen des Schwarzwald-Baar-Kreises (2003)
- Spenden; Aufbereitung für den Ausschuss, Zuwendungsbericht an RP (2006)
- Prüfung (nur) der Kasse des Zweckverbandes Ringzug im rollierenden Wechsel (2009)
- Prüfung des Jahresabschlusses (incl. Kassenwesen) des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (2013)
- Prüfung der Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR; Übertragung der Ersatzprüfung auf das örtliche Rechnungsprüfungsamt als Ausnahme vom Erfordernis der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer (2015)

Des Weiteren ist die Rechnungsprüfung auf Grundlage anderer Regelungen und Vorgaben i. d. R. regelmäßig tätig bei der Prüfung von

- Zuweisungen/Zuschüssen des Landes und des Bundes für den Landkreis
- Prüfung der Abrechnungen (Verwendungsnachweise)
- Zuweisungen/Zuschüssen des Landkreises an Dritte;
- Prüfungen erfolgen im Rahmen von Arbeitsplanfestlegungen

1.5.3 Präventiv- und Beratungsfunktion der Rechnungsprüfung

Zeitgemäße Rechnungsprüfung beschränkt sich schon länger nicht mehr nur auf die „Vergangenheitsbewältigung“, bei der Fehler und Mängel aufgezeigt und, wenn möglich, noch ausgeräumt werden. Deshalb zeigt sich ein „Erfolg“ der Rechnungsprüfung nicht alleine an finanziellen Ergebnissen aus nachgelagerten Prüfungen.

Seit dem 30.03.2018 auch in der Gemeindeprüfungsordnung verankertes Ziel ist, verstärkt eine zukunftsorientierte Präventiv- und Beratungsfunktion wahrzunehmen. Ziel dieses geänderten Ansatzes ist, den Nutzen der Prüfung und die Rechtssicherheit zu erhöhen und Aufgaben wirtschaftlicher zu erfüllen. Weiter soll die Akzeptanz der Prüfung durch eine Begleitung gestärkt werden.

So findet seit einiger Zeit auch in der Kreisverwaltung eine Verlagerung der Bedeutung hin zu einer begleitenden Prüfung und Beratung im Vorfeld statt. Hier können die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen des Rechnungsprüfungsamtes eingesetzt werden. Zu nennen sind momentan noch die Bereiche Sozialhilfe und das Personalwesen, aber auch in hohem Maße das Vergabe- sowie das Kassen- und Rechnungswesen.

Von diesen Kenntnissen und Beratungsleistungen profitieren auch die „angeschlossenen“ Zweckverbände Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar und Pflegeheim Geisingen.

Die Erfahrungen zeigen, dass diese Unterstützung von den Kollegen und Kolleginnen in den Fachämtern, aber auch von der Verwaltung der Zweckverbände, sehr geschätzt wird. Insgesamt gilt es u. E. daher, angesichts der in absehbarer Zeit anstehenden personellen Veränderungen, diese hohe Qualität möglichst auch weiterhin vorhalten zu können.

1.6 Prüfungsstruktur

Umfang und Vielfalt der Landkreisaufgaben lassen nicht zu, alle Verwaltungshandlungen und ihre finanziellen Auswirkungen immer in die Prüfung einzubeziehen.

Daher wird vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen eines risikoorientierten Ansatzes jährlich ein Prüfungsplan unter Berücksichtigung der einsetzbaren Personalressourcen vorbereitet und Herrn Landrat Hinterseh vorgestellt.

Insgesamt bleibt es dabei Ziel, die Prüfungsbereiche so auszuwählen, dass sie sich zeitlich und auch sachlich möglichst weit über den gesamten Prüfungsstoff verteilen.

Die Richtigkeit dieser Vorgehensweise wurde durch die Ausführungen im aktuellen Prüfungsbericht der GPA vom 20.01.2021 bestätigt.

Die Prüfungstätigkeit und eventuelle Feststellungen werden i. d. R. durch Berichte oder Vermerke dokumentiert; die Ergebnisse werden in allen Fällen mit den Fachämtern besprochen.

Vom Ergebnis der Prüfung werden, soweit finanziell bedeutsam oder von grundsätzlicher Art, ggf. auch die betroffene Dezernatsleitung und Landrat Hinterseh informiert.

Neben der präventiven Beratungstätigkeit im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlerquellen wurden daher, wie dem Bericht zu entnehmen, das ganze Jahr über in verschiedenen Bereichen regelmäßig begleitende oder aber nachgelagerte Schwerpunktprüfungen vorgenommen. Solche Schwerpunktprüfungen umfassen i. d. R. mind. 10 % der Vorgänge oder ggf. Vorfälle mehrerer Monate oder verschiedene Themenbereiche.

Zudem runden ggf. Stichprobenprüfungen zu besonderen (Einzel)Vorgängen den ganzjährigen Prüfungsumfang ab. Sollte eine solche Prüfung bedeutsamere, systematische oder grundsätzliche Fehler aufzeigen, wird der Prüfungsumfang gegebenenfalls ausgeweitet.

Nach Vorlage der Jahresabschlussunterlagen erfolgt dann deren weitere inhaltliche Prüfung im Rahmen der eingangs genannten Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Diese Prüfung beschränkt sich infolge des Umfangs des Prüfungsstoffes und der vorhandenen Zeitschiene gemäß § 3 GemPrO regelmäßig immer nur auf Stichproben.

Neben den bisherigen „klassischen Prüfungsaufgaben“ im Rahmen der Abschlussprüfung gab das NKHR der Prüfung auch neue zusätzliche Prüfungsbereiche auf. Dazu zählen z. B. die periodengerechte Abgrenzung im Ergebnishaushalt, die Ausweisung der Anlagen im Bau, die Bildung der Rückstellungen oder die offenen Posten (Forderungen/Verbindlichkeiten).

Prüfungsinhalte bei der Prüfung der Abschlussunterlagen waren 2020 vor obigem Hintergrund wiederum diverse CIP-basierte Analysen in verschiedenen Themenbereichen. Weiter rundeten inhaltliche Prüfungen zu ausgewählten Bilanzpositionen/Bilanzkonten, zu unterschiedlichen Aspekten der Ergebnis- und Finanzrechnung und zu den formalen Prüfungsnotwendigkeiten, wie z. B. zum Ausweis der Daten und Unterlagen, die Tätigkeit ab.

Es erfolgen dabei großteils Stichprobenprüfungen in unterschiedlichem Ausmaß.

Wie bereits im Bericht 2018 erwähnt, verlangt die Umstellung auf das NKHR auch von der Rechnungsprüfung eine gänzlich andere Vorgehensweise, die insgesamt einen höheren zeitlichen Aufwand beansprucht, um auch fachlich fundiert agieren zu können. Ziel der kommenden Jahre bleibt weiterhin, eine Prüfungssystematik zu implementieren, die von den bis dato gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen profitieren wird.

2 Darstellung der Prüfungstätigkeiten 2020

Nachfolgend werden die wesentlichsten Aufgaben und Ergebnisse aus den benannten Sachprüfungsbereichen im Jahresverlauf und aus der Prüfung des vorgelegten Jahresabschlusses zusammengefasst.

2.1 Nachweis und Ergebnisse von Einzelprüfungsbereichen

2.1.1 Kassen- und Rechnungswesen

Die vorgegebene jährliche unvermutete Prüfung der Kreiskasse wurde im Berichtsjahr am 05.11.2020 durchgeführt.

Es ergaben sich nur geringfügige Beanstandungen.

Neben der Barkasse wurden der Betrieb der beiden im Einsatz befindlichen Kassenautomaten, das hierzu ergangene Betriebskonzept, die Umsetzung der neuen Kassensicherungsverordnung, die Mahnung offener Forderungen, aber auch die Einhaltung der vom Kreistag am 18.05.2020 beschlossenen hauswirtschaftlichen Sperre oder die befristete Umsatzsteuerabsenkung in die Prüfung einbezogen. Darüber hinaus wurden weitere Vorgänge aus den verschiedenen Teilhaushalten sowie dem Bereich der Vorschuss- und Verwahrkonten aufgegriffen. Hieraus ergaben sich auch kleinere Sachprüfungen.

Verbunden mit solchen ganzjährig durchgeführten Prüfungen lässt sich ein gewisses Bild von der Arbeit in den Fachbereichen im Zusammenspiel mit der Kreiskasse ableiten.

In der Gesamtschau kann festgestellt werden, dass die Kassensicherheit stets gewährleistet war. Auch ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass durch die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzverwaltung finanzielle Nachteile für den Landkreis gedroht hätten.

Die gewonnenen Erkenntnisse lassen den Schluss zu, dass die Kassengeschäfte verantwortungsvoll und gewissenhaft wahrgenommen werden.

Zahlstellen sind in angemessenen Abständen, spätestens alle vier Jahre, zu prüfen. Für Handvorschüsse besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung mehr. Hier kann auf örtliche Verhältnisse abgehoben werden.

Die letzte Prüfung ist in 2019 nochmals für beide Kassenarten erfolgt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Prüfung lag bei der Verbuchung und beim Ausweis von Geld- und Sachspenden.

Es ergaben sich keine erwähnenswerten Feststellungen, jedoch Anregungen, die bei einer Aktualisierung der DA Spenden und Sponsoring Aufnahme finden könnten.

Geprüft wurde u. a. auch die Auflösung von Gemeinkosten in verschiedenen Fachämtern.

Aus der Prüfung gewonnene Hinweise werden von der Kämmerei für die künftige Verbuchung übernommen.

2.1.2 Vergabewesen

Teil des gesetzlichen örtlichen Prüfungsauftrags ist u. a. auch die Feststellung, ob für die Bau-, Liefer- und Dienstleistungen auch die Vergabegrundsätze des § 31 GemHVO eingehalten sind, wie sie in der VergabeVwV für Kommunen/Landkreise verpflichtend präzisiert sind. Diese Verpflichtung gilt unterhalb der EU-Schwellenwerte jedoch nur für Bauvergaben.

Bereits 1977 hatte der Kreistag das Amt daher zudem mit der Prüfung der Vergaben von Lieferungen und (gewerblichen) Dienstleistungen (unterhalb der Schwellenwerte) beauftragt.

Vor diesem Hintergrund sollte die Rechnungsprüfung damit grundsätzlich bei allen entsprechenden Vergabeverfahren des Schwarzwald-Baar-Kreises mitwirken.

2020 wurden wir von verschiedenen Fachämtern zur Beratung und zur Klärung von schwierigeren Vergabefragen herangezogen und bei anspruchsvollen bzw. bedeutenden Submissionen ggf. eingebunden.

Wir stehen prüfend und beratend auch im Rahmen des Vergabe-, Vertrags- und Honorarrechts bei Architekten- und Ingenieurleistungen zur Verfügung.

Hierbei waren unterschiedlichste Fragen zum Vergabeverfahren für Bauleistungen (VOB/A) und Liefer- und (gewerblichen) Dienstleistungen (VOL/A, UVgO), aber auch im Rahmen der freiberuflichen Vergabeverfahren zu beantworten.

Grundsätzlich sind, soweit personell und zeitlich möglich, auch eigenständig festgelegte Projektprüfungen vorgesehen. Dies gilt neben der vergaberechtlichen Prüfung auch für die ordnungsgemäßen Nachweise im Rahmen der Abrechnung einer solchen Maßnahme gemäß den gesetzlichen und übertragenen Aufgaben.

Im Bereich der Schulbausanierungen, die durch den kommunalen Sanierungsfonds gefördert werden, wurden Vergaben verschiedener Schulen der Jahre 2018 - 2020 überprüft. Dazu wurden Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung kommender Projekte gegeben

In den letzten Schlussberichten hatten wir angesichts der bisherigen Erfahrungen mit den sachbearbeitenden Stellen der am meisten mit Vergaben betrauten Fachämter die oben beschriebene Vorgehensweise in vergaberechtlicher Hinsicht noch für verantwortlich gehalten.

Die Aussagen der GPA-Prüfer aus der überörtlichen Bauprüfung 2017 für die Jahre 2011-2016 decken diese Einschätzung.

Insoweit bewerten wir den Umfang unserer Tätigkeit für 2020 entsprechend.

2.1.3 Sozial- und Jugendhilfe

Die (Schwerpunkt) Prüfungen in 2020 erfolgten sowohl in begleitender als auch in nachgelagerter Form.

In diesem ausgabeträchtigen Bereich ist begleitende Prüfung von besonderer Bedeutung. Unterzahlungen hätten für die Betroffenen teilweise fatale Auswirkungen. Für den Landkreis hingegen liegt der Fokus auf der Vermeidung von Überzahlungen, gerade auch im Hinblick auf die längerfristige Fortdauer solcher Fälle.

Im Gegensatz zu den letzten Jahren konnten lediglich die Widerspruchsbescheide (53, Vorjahr 55) vorab (begleitend) besprochen und geprüft werden.

Soweit unterschiedliche Auffassungen zu verzeichnen waren, konnten sie so gleich geklärt werden.

Bei den Erstanträgen der stationären Hilfen erfolgten Rücksprachen mit dem maßgeblichen Prüfer bei Besonderheiten oder Problemstellungen im Vorfeld der Bescheiderstellung. Wenn auch keine umfassende Prüfung mehr möglich war (und aktuell weiter ist), lässt sich damit immer noch ein guter Gesamteindruck der Bearbeitung ableiten.

Mögliche Fehler konnten damit dennoch sofort behoben werden.

Im Rahmen einer (nachgelagerten) Schwerpunktprüfung wurden Leitungen aus dem Bereich „Ambulante Hilfe zur Pflege“ im Hinblick auf die Fragen nach der Kostenerstattung, dem Einkommenseinsatz und der Zuständigkeit untersucht. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Schwerpunktmäßig über das Jahresende 2020/2021 hinaus untersucht wurde auch die Übernahme der Bestattungskosten aus den Jahren 2016-2020. Das Augenmerk lag auf den Fragen zur Zuständigkeit, des Einkommens- und Vermögenseinsatzes und der Angemessenheit und Erforderlichkeit der Bestattungskosten. Auch hier ergaben sich keine Einwände.

Regelmäßig ist das vierteljährliche Erstattungs- und Nachweisverfahren im Rahmen der Weiterleitung der Bundesmittel für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stichprobenhaft zu prüfen. Dies fordern die überörtlichen Erstattungsträger. Hier ergaben sich ebenfalls keine Beanstandungen.

Bei der Hilfe zur Erziehung in der Verantwortung des Jugendamtes wurden u. a. die Kostenbeteiligungen der Eltern und Jugendlichen, die entsprechenden Ein- und Auszahlungen und die Zuständigkeiten geprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Bei der Prüfung der Hilfen für seelisch behinderte Kinder lag der Schwerpunkt auf der Abrechnung ambulanter und stationärer Hilfen, der Geltendmachung des Kostenbeitrags, der Anrechenbarkeit weiterer Einkommen sowie der korrekten Verbuchung der Abrechnungen. Fehler konnten nicht aufgefunden werden.

Die Sozial- und Jugendhilfe hat nicht nur infolge des finanziellen Umfangs hohe Bedeutung. Es ist demzufolge auch eines der wichtigsten Prüfungsfelder. Daher ist es aus unserer Sicht gerechtfertigt als Prüfungskapazität eine ganze Stelle einzubinden. Durch notwendige Umorganisationen war dies die letzten Jahre so nicht bzw. nur verteilt auf mehrere Personen möglich. Gerade im Sozial- und Jugendhilfebereich mit den unterschiedlichsten finanzwirksamen Hilfebereichen sind fachbezogene Erfahrung und, neu (seit Ende 2019) hinzugekommen, regelmäßige Anwendungspraxis im Hinblick auf die elektronische Aktenführung auch für eine qualitativ gute und wirtschaftliche Prüfungstätigkeit ausschlaggebend. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Amtsführung, in absehbarer Zeit wieder eine dauerhaft im Sozial- und Jugendhilfebereich tätige Vollzeitprüfungsperson aufbauen zu können.

2.1.4 Betätigungsprüfung 2019/2020 bei den Beteiligungen

Der Beteiligungsbericht ist dem Kreistag zusammen mit dem Rechenschaftsbericht regelmäßig vorzulegen. Für das Jahr 2019 ist dies am 02.11.2020 erfolgt.

Nach den Feststellungen der Wirtschaftsprüfer entsprechen die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Vorgaben und den Gesellschafterverträgen. Es wurden von dort jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt bzw. bestätigt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt habe. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergab ebenfalls keine Besonderheiten.

Im Rahmen der, neben der o. a. Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer, dem Rechnungsprüfungsamt dennoch obliegenden Pflichten sind mögliche Verstöße der vom Kreistag entsandten Vertreter und Vertreterinnen und des beteiligungsverwaltenden Fachbereichs (hier: Kämmerei) in folgenden Anwendungsbereichen zu prüfen:

- Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Gesellschaftsrechts
- sonstige privatrechtliche Vorschriften
- Vorgaben der Gesellschaftsverträge
- Beschlüsse des Kreistages oder seiner Ausschüsse.

Dabei orientiert sich die Prüfung an empfohlenen vereinheitlichten Checklisten.

Auf der Basis des Beteiligungsberichtes wurde diese Betätigungsprüfung für das Jahr 2019 durchgeführt.

Die örtliche Prüfung ergab keine Feststellungen oder Verstöße, die Anlass zur Beanstandung gegeben hätten.

Die Erledigung noch offener Feststellungen aus der überörtlichen Prüfung wird überwacht.

Der Beteiligungsbericht 2020 liegt zwischenzeitlich auch zur Prüfung vor. Das Ergebnis wird dann im Schlussbericht 2021 aufgegriffen.

2.1.5 Personalwesen

Die Personalkosten stellen im Haushalt eine erhebliche Größe dar.

Die für Zwecke der Vergleichbarkeit infolge des Systemwechsels bereinigte **Personalaufwandsquote** (= Personalaufwendungen/ordentliche Aufwendungen) der Jahre 2016-2020 beträgt im Schnitt knapp 19,2 %. Der Haushaltsplan 2021 weist einen Wert von 18,22 % aus.

Begleitend geprüft werden weiterhin die Veränderungen in der Personalstruktur oder der Vergütung mit finanziellen Auswirkungen, insbesondere bei Neueinstellungen und Höhergruppierungen.

Mit dieser Vorgehensweise können rechtliche Fehlerquellen durch das Vier-Augen-Prinzip reduziert und finanzielle Nachteile für Beschäftigte und Arbeitgeber dauerhaft vermieden werden. Dies bedeutet für die Beschäftigten auch eine tarifkonforme Bezahlung und für den Landkreis keine Ausweitung finanzieller Schäden, da Rückforderungen nur begrenzt möglich sind.

Waren Korrekturen erforderlich, wurden diese besprochen und möglichst unverzüglich umgesetzt. Die Anstände und deren Aufarbeitung (u. a. ggf. auch die Anmeldung zur Eigenschadenversicherung und deren Abwicklung) werden überwacht.

So konnten auch für 2020 wieder finanzielle Schäden für den Schwarzwald-Baar-Kreis vermieden werden, die sich ohne Prüfung in den Folgejahren in eine 5-stellige Gesamtsumme hätten ausweiten können.

Im Bereich der Beihilfeleistungen werden regelmäßig nur besonders gelagerte Beihilfefälle begleitet.

Es waren keine Anstände zu verzeichnen.

Eine weitere, umfangreichere, Stichprobenprüfung erfolgte im Hinblick auf die vereinbarten Corona-Sonderzahlungen aus der Tarifeinigung 2020 an alle Bediensteten. Es ergaben sich keine Feststellungen.

2.1.6 Verwendungsnachweise

Aufgrund von gesetzlichen Regelungen und Nebenbestimmungen in Zuwendungsbescheiden hat das Rechnungsprüfungsamt Verwendungsnachweise über erhaltene Zuweisungen (Abrechnungen) zu prüfen.

Im Jahr 2020 waren u. a. die folgenden Bereiche/Programme betroffen:

- Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar; Fördermittel vom Land, Investitionsumlagen des Landkreises und der Kommunen (umfassend)
- Verwendungsnachweis der Fraktionen/Gruppierungen im Kreistag
- Förderung der Lernfabrik 4.0 an den Gewerblichen Schulen Donaueschingen
- Senioren Umfeldberatung des Beratungszentrums Alter & Technik
- Förderung ambulanter Hilfen nach § 45 c SGB XI (Mittagstisch AnsprechBaar im Mehrgenerationenhaus Donaueschingen)
- Förderung von psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke
- Integration durch Bürgerschaftliches Engagement (Umsetzung des Landesprogramms „Qualifiziert.Engagiert“)
- Förderung der Kindertagespflege
- Fördermittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Einen besonderen Schwerpunkt bildet nach wie vor die Prüfung der Verwendungsnachweise, die der **Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar** zum Abruf bzw. zur Abrechnung der bewilligten Fördermittel vorlegen muss. Diese Prüfung hebt sich in der Komplexität erheblich von den anderen Verwendungsnachweisen ab. In den Jahren 2017-2020 mussten jährlich im Schnitt mehr als 30 Nachweise geprüft werden.

Zudem werden (auch als regelmäßige Schwerpunktprüfung für die vom Kreistag festgelegte Schlüsselposition Breitbandversorgung) die beim Landkreis angeforderten

Investitionskostenumlagen für die Backbone-Errichtung überprüft. Geprüft werden gleichzeitig auch die angeforderten Investitionskostenumlagen der Kommunen.

In allen Bereichen wurden – soweit erforderlich – entsprechende Hinweise für Korrekturen oder künftiges Verhalten gegeben.

Zuschüsse des Landkreises selbst an Dritte wurden zuletzt 2017 eingehend geprüft.

2.1.7 Programmprüfung

Im Haushalts- und Rechnungswesen wird das autonome HKR-Verfahren CIP-Kommunal/KD verwendet. Der Prüfbericht und das entsprechende Testat der Gemeindeprüfungsanstalt für die Anlagenbuchführung liegen vor.

Die Freigabe des Programms CIP-Kommunal/KD zur Verwendung im Landkreis wurde von Herrn Landrat Hinterseh am 02.12.2015 erteilt.

Im Jahr 2020 ist mit Stand vom 06.11.2020 ein Release-Wechsel von 4.2.8. auf 4.2.9. erfolgt. Das Update 4 vom 05.03.2021 stellt den aktuellen Stand im Zeitpunkt der Berichtserstellung dar.

Die vorgenommenen Einspielungen von neuen Updates wurden regelmäßig zeitnah durchgeführt.

Die vom Programmhersteller empfohlene Testung zum Jahreswechsel 2020/2021 ist erfolgt.

Grundsätzlich sind seitens der örtlichen Prüfung im Rahmen ihrer Möglichkeiten gerade auch bei der Verwendung autonomer Programme Prüfungshandlungen zur Daten- und Programmsicherheit (mit) durchzuführen (sog. Anwendungsprüfung). Erstmals nach 2017 ist dies in Abwägung der möglichen Gefahrensituation insoweit in Teilen und Stichproben wieder erfolgt.

Zu dieser Vorgehensweise wurde die Feststellung der GPA in ihrem Prüfungsbericht 2015 einbezogen, dass der Kreis in hohem Maße die Anforderungen an die Daten- und Programmsicherheit erfüllt.

2.1.8 Schlüsselpositionen Schulen und Gemeinsame Straßenunterhaltung

Das neue Haushaltsrecht sieht vor, dass Schlüsselpositionen dargestellt werden sollen. Diese beziehen sich in der Regel auf politische und/oder finanzielle Schwerpunktbereiche und können von jedem Landkreis selbst bestimmt werden. Die vom Kreistag im Jahr 2017 zum NKHR eingerichtete Arbeitsgruppe hat sich für 11 verschiedene Bereiche ausgesprochen. Diese wurden im Jahr 2020 unverändert übernommen; im Haushaltsplan sind sie auf Seite 9 aufgeführt.

Dazu gehören die Schulen und die Gemeinsame Straßenunterhaltung, die wir im Rahmen der Abschlussprüfung 2020 in Teilen näher untersucht haben.

Bei den Schulen lagen die Schwerpunkte bei der Digitalisierung und der Gebäudeunterhaltung. Im Bereich der Gemeinsamen Straßenunterhaltung wurde der Abrechnung von Direktaufwendungen mit anderen Kostenträgern, dem Winterdienst und der Streusalzbeschaffung sowie der Dienst-/Schutzkleidung besondere Bedeutung beigemessen.

Ein besonderes Augenmerk galt den wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen sowie bedeutenden Abweichungen gegenüber der Plankalkulation und zu den Vorjahren. Auch inhaltlich haben wir diese Positionen näher angesehen und die zu Grunde liegenden Verträge im Bedarfsfall in die Prüfung mit einbezogen. Erstattungen von übrigen Bereichen und andere Positionen wurden stichprobenhaft beleuchtet.

Soweit Feststellungen zu treffen waren, waren sie eher geringfügiger Natur und konnten großteils schon geklärt werden.

Die Beantwortung offener Fragen wird überwacht.

Zu den festgelegten Schlüsselpositionen sollen in den nächsten Jahren weitere Schwerpunktprüfungen durchgeführt werden.

2.1.9 Gebühreneinnahmen der kostenrechnenden Einrichtungen

Internat der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Als Gebühreneinnahmen waren im Haushaltsplan 2020 mit 713.400 Euro (2019: 614.000 Euro) veranschlagt. Im Ergebnis schließen sie mit ca. 529.000 Euro (2019: 459.000 Euro) ab.

Zum Jahreswechsel 2020/2021 sind offene Posten von rund 91.000 Euro ausgewiesen. Gegenüber den Vorjahren hat sich der finanzielle Umfang damit deutlich reduziert, allerdings ist das Gebührenaufkommen auch spürbar zurückgegangen. Dies wiederum resultiert vor allem aus dem Anspruch gegenüber dem Land auf eine angemessene Erstattung der Wohnheimkosten.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung sind die ausstehenden Gebühren nahezu vollständig eingegangen.

Abfallbeseitigung

In 2020 sind Gebühreneinnahmen von 15,91 Mio. Euro einkalkuliert und veranschlagt worden. Tatsächlich veranlagt wurden 16,5 Mio. Euro. Davon sind 16,24 Mio. Euro bezahlt worden.

Zum Jahreswechsel lagen die offenen Forderungen bei rund 383.000 Euro und bewegten sich damit leicht über dem Vorjahresniveau. Hierauf sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung (17.08.2021) ca. 266.000 Euro einbezahlt worden, d. h. es sind noch etwa 106.000 Euro offen. Der Eingang der noch ausstehenden Gebühren wird von der Vollstreckungsabteilung überwacht.

Für die beiden kostenrechnenden Einrichtungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für unübliche Verzögerungen beim Zahlungseinzug.

2.1.10 Gebühren der unteren Verwaltungsbehörden

Die Schwerpunktprüfung umfasste nicht die eigentliche Gebührenfestsetzung für die Einzelvorgänge, sondern die im Einsatz befindlichen Verfahren und deren Anbindung an das Finanzwesen sowie ggf. vom Landkreis zu erstellende Gebührenkalkulationen.

Seit dem 01.01.2007 werden die Gebühren der unteren Verwaltungsbehörden nicht mehr durch das bisherige Landesgebührengesetz bzw. das dazu gehörende Gebührenverzeichnis oder auf Basis anderer Rechtsgrundlagen vorgegeben. Vielmehr müssen diese nun zu einem Großteil örtlich individuell nach den tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten kalkuliert werden. Nach dem Landesgebührengesetz sind die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührenhöhe sowie Erleichterungen regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen.

Wegen der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2018, der im Nachgang erforderlichen Erstellung einer Eröffnungsbilanz sowie zahlreicher personeller Veränderungen v. a. in der Kämmerei konnte dieser zeitlichen Vorgabe nicht nachgekommen werden. Mit einem Zeitversatz von mehr als vier Jahren wurden die (allgemeinen) Gebührensätze erst im 2. Halbjahr 2020 neu kalkuliert und in die am 29.01.2021 öffentlich bekanntgemachte Rechtsverordnung aufgenommen.

Die Gebührensätze im Bereich Fleischbeschau, die zuletzt im Jahr 2012 angepasst wurden, bedürfen noch einer zeitnahen Überprüfung/Aktualisierung.

Ansonsten ergaben sich bei der Überprüfung eher geringfügigere Beanstandungen. Die Erledigung der Feststellungen wird überwacht.

2.1.11 Prüfungstätigkeit für Zweckverbände, Vereine und Gesellschaften

2.1.11.1 Zweckverband Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg – örtliche Kassenprüfung

Die Verbandsversammlung hat am 16.12.2020 entschieden, künftig die örtliche Prüfung der Kassen, Vermögensgegenstände und Vorräte des Zweckverbandes gemäß der §§ 1-4 GemPrO dauerhaft dem Landratsamt Rottweil zu übertragen. Grund hierfür war auch die künftige Festlegung des ständigen Verbandsvorsitzes und der Stellvertretung auf die Landräte des Schwarzwald-Baar-Kreises und des Kreises Tuttlingen.

Bis dahin wechselte die örtliche Prüfungszuständigkeit, dem rotierenden System für den Verbandsvorsitz der drei beteiligten Landkreise folgend, im 3-Jahres-Rhythmus. Für die Jahre 2018-2020 war der Landkreis Rottweil bereits nach der früheren Regelung zuständig.

Auf Grund der Corona-Situation wurde im Rahmen der Amtshilfe für das Kreisrechnungsprüfungsamt Rottweil am 08.12.2020 die unvermutete Barkassenprüfung für 2020 durchgeführt. Hieraus ergaben sich keine Feststellungen.

Die überörtliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Die letzte Prüfung in 2017 erfolgte für den Zeitraum 2007-2015. Bis dato gibt es keinen Hinweis, wann die nächste Prüfung erfolgen soll.

2.1.11.2 Zweckverband Pflegeheim Haus Wartenberg – Prüfung des Jahresabschlusses 2019 mit Kassenprüfung 2020

Beim Zweckverband erfolgten die folgenden örtlichen Prüfungen:

Jahresabschluss 2019:

Der Prüfungsbericht vom 28.09.2020 wurde dem Zweckverbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung zugeleitet.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Kassenprüfung 2020:

Aufgrund der Einschränkungen, die sich aus der Corona-Pandemie ergaben, fand im Berichtsjahr 2020 keine unvermutete Kassenprüfung statt.

Personalprüfung 2020:

Begleitend wurden wiederum die Neueinstellungen und Höhergruppierungen geprüft. In diesem Bereich konnte auch verhindert werden, dass über die Jahre gesehen viele Tausend Euro zu viel, aber teilweise auch zu wenig bezahlt worden wären.

Die Personalabteilung hat die Anstände korrigiert und die Betroffenen informiert. Die Korrektur wurde überwacht.

Überörtliche Prüfung

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in 2020 die Prüfung der Haushalts- Kassen- und Rechnungsführung der Rechnungsjahre 2013-2018 durchgeführt. Zum Prüfungsbericht vom 03.02.2021 ist eine Stellungnahme der Verwaltung in Vorbereitung.

Die Verbandsversammlung soll in der Dezembersitzung über die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts informiert werden.

Soweit noch Feststellungen aus unseren früheren Prüfungen (sowie der GPA-Prüfung der Jahre 2007-2012 offen sind, wird die Erledigung überwacht.

2.1.11.3 Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar - Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie Kassenprüfung 2020

Im Prüfungsjahr 2020 sind die folgenden örtlichen Prüfungen erfolgt.
Dem Zweckverband bzw. der Verbandsversammlung sind die entsprechenden Prüfungsberichte zugeleitet worden.

Jahresabschluss 2019:

Das Prüfungsergebnis ist im Bericht vom 03.12.2020 festgehalten. Der Jahresabschluss 2019 wurde in der Verbandsversammlung am 11.12.2020 festgestellt.

Die Ursachen für die Verzögerungen bei den letztjährigen Abschlussarbeiten waren wiederum vielschichtig. Letztlich resultierten sie vor allem aus notwendigen Korrekturen der Umsatzsteuererklärungen 2014-2018 und aus einem Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Soweit sich aus der begleitenden Prüfung oder früheren Abschlussprüfungen Feststellungen ergeben haben, wird deren Erledigung und Beachtung fortlaufend überwacht.

Angesichts der Dimension und Bedeutung des Projektes für den Landkreis insgesamt ist von unserer Seite weiterhin eine verstärkte Begleitung vorgesehen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch der Umstellung auf NKHR. Zwischenzeitlich hat sich ergeben, dass die Umstellung erst bis spätestens zum 01.01.2023 erfolgt sein muss.

Kassenprüfung 2020:

Aufgrund der Einschränkungen, die sich aus der Corona-Pandemie ergaben, fand im Berichtsjahr 2020 keine unvermutete Kassenprüfung statt.

Personalwesen:

Die Prüfung von zwei Neueinstellungen und einer Höhergruppierung ergab keine Beanstandung. Gleiches gilt für die Prüfung der Corona-Sonderzahlung an alle Beschäftigten aus der Tarifeinigung 2020.

Überörtliche Prüfung

Die GPA hat beim Zweckverband erstmals und für den Zeitraum 2014-2018 eine allgemeine Finanzprüfung durchgeführt .

Die Bemerkungen sind im Bericht vom 29.07.2020 festgehalten.

Zur Stellungnahme der Geschäftsführung ist bis zur Berichtserstellung noch keine Rückmeldung der GPA bzw. der Rechtsaufsichtsbehörde eingegangen.

Die GPA hat im Bericht bestätigt, dass die örtliche Prüfung die GPA wirksam entlasten konnte.

2.1.11.4 Naturpark Südschwarzwald e. V. - Prüfung des Jahresabschlusses 2020 mit Kassenprüfung

Die Prüfung erfolgt regelmäßig gemeinsam mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und wurde am 16.04.2021 abschließend vor Ort durchgeführt.

Es ergaben sich nur geringfügige Beanstandungen.
Die Erledigung bzw. Beachtung der Prüfhinweise wird vom jeweiligen Prüfer überwacht.

2.1.11.5 Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR - Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020

Die Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses werden im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung der Energieagentur Landkreis Tuttlingen gGmbH vorgelegt. Diese tagt regelmäßig einmal im Jahr im Herbst.

Die Prüfung 2019 wurde mit Bericht vom 27.10.2020 abgeschlossen.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Unterlagen des Abschlusses 2020 wurden im Oktober 2021 abschließend vorgelegt. Die Prüfung wurde mit dem Prüfbericht vom 20.10.2021 abgeschlossen. Es ergaben sich keine Beanstandungen

2.2 Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Jahre

Offenstehende Feststellungen aus vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen und der Prüfung der Eröffnungsbilanz werden weiterhin begleitet und überwacht.

2.3 Mitwirkung bei der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinden bis zu 4.000 Einwohnern

Momentan besteht im Rahmen der Kommunalaufsicht die Zuständigkeit zur überörtlichen Prüfung für folgende sieben Kommunen des Landkreises:
Dauchingen, Gütenbach, Mönchweiler, Schönwald, Tuningen, Unterkirnach, Vöhrenbach.

Die Prüfungen sind nach Möglichkeit in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die für die erste Jahreshälfte vorgesehene Prüfung wurde aus Corona-Pandemie-Gründen in die 2. Jahreshälfte verschoben, so dass lediglich eine Prüfung in 2020 vorgenommen wurde. Diese Prüfung der Gemeinde Unterkirnach für die Jahre 2014-2018 ist zwischenzeitlich abgeschlossen, der Gesamtprüfungsbericht wird zur Zeit erstellt.

Seit der Zusammenführung mit dem Kommunalamt 1997 werden spezialisierte Prüfer und Prüferinnen (Personal-, Vergabe-, Kassen- und Rechnungswesen) in diese überörtlichen Prüfungen eingebunden. Die Rückmeldungen der betroffenen Kommunen über diese Art der Prüfung sind sehr positiv.

In den Jahren 2020/2021 sollten nach den bisherigen Mitteilungen der Kommunen und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich auch die Eröffnungsbilanzen dieser Kommunen vorgelegt werden. Bis dato liegt noch keine Eröffnungsbilanz zur Prüfung vor und wurde auch keine zur Prüfungsbereitschaft angekündigt. Hier werden wir, auch aus zeitlichen Gründen, in gewissem Maß die vorhandene Fachkompetenz der Rechnungsprüfung im HKR-Bereich einfließen lassen müssen. Zudem werden sich auch deswegen Verzögerungen im zeitlichen Prüfungsablauf der Jahresabschlussprüfungen in den kommenden Jahren nicht vermeiden lassen.

2.4 Vorbereitung der Landtagswahl 2021

Dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt ist vom Kreistag 2001 auch die Organisation der Durchführung der Parlaments- und Kommunalwahlen (Kreistag) übertragen worden.

2020 waren erste Vorarbeiten für die Landtagswahl vom 14.03.2021 umzusetzen. Die Wahlorganisation/-durchführung erfolgt hauptsächlich durch die Amtsleitung und die Mitarbeiterin im Sekretariat.

3 Prüfung des Jahresabschlusses 2020 – haushalts- und kassenrechtliche Beurteilung

3.1 Jahresabschluss und Haushaltssatzung - formale Prüfung

3.1.1 Jahresabschluss mit Anlagen – Vollständigkeit und Vorlagezeitpunkt

Der Jahresabschluss nach dem NKHR hat die Funktion ein vollständiges Bild über die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises zu vermitteln. Er besteht aus den drei Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz). Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 1 und 2 GemO). Der Umfang und der Inhalt der zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen ergibt sich v. a. aus § 95 GemO in Verbindung mit den §§ 47 ff. GemHVO. Dabei wird das vorgelegte Zahlenwerk mittels Stichproben und die Unterlagen in sachlicher und formeller Hinsicht geprüft.

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen und in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen (einschließlich Investitionstätigkeit) gegenübergestellt.

Die Bilanz ist, wie im kaufmännischen Rechnungswesen, eine Gegenüberstellung des Vermögens und der Finanzierungsmittel, berücksichtigt dabei jedoch die kommunalen Besonderheiten.

Auf die näheren Hinweise auf den Seiten 24ff, 28ff und 45ff in diesem Bericht wird verwiesen.

Prüfung der inhaltlichen Vollständigkeit der Ergebnis- und Finanzrechnungen (Gesamtrechnung/Teilrechnungen) sowie der Bilanz

Der nach den geltenden Rechtsvorschriften (§ 95 GemO, diverse Regelungen der GemHVO, VwV Produkt- u. Kontenplan) erforderliche Aufbau und die notwendigen Angaben im Jahresabschluss werden im verbindlich anzuwendenden Leitfaden zum Jahresabschluss erläutert. Dieser soll von der Prüfung zur Bewertung herangezogen werden. Abweichungen sind nicht ausgeschlossen, sofern diese ebenfalls den Regelungen der Gemeindegewirtschaft entsprechen.

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Vorgaben nahezu vollständig eingehalten sind.

Prüfung der inhaltlichen Vollständigkeit des Anhangs

§ 95 Abs. 3 GemO sieht vor, dass dem Anhang eine Vermögens- und eine Schuldenübersicht, sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen sind.

Nach § 53 Abs. 1 und 2 GemHVO sind ferner u. a. anzugeben

- der auf den Landkreis entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen,
- die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,
- ggf. die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
- die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Der dem Abschluss beigefügte Anhang erfüllt diese Anforderungen. Soweit gem. § 63 GemHVO die nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz (Zuschusskorrektur für den Umbau der KS 1 VS) notwendig wurde, ist dies in den Erläuterungen zur Bilanz unter Ziffer 1.1. Basiskapital erfolgt. Weitere Erläuterungen zur Notwendigkeit und Umsetzung von Korrekturen nach § 63 GemHVO sind der Ziffer 3.9. Vermögensrechnung/Bilanz im Bericht (S. 47) zu entnehmen.

Prüfung der inhaltlichen Vollständigkeit des Rechenschaftsberichts

Nach § 95 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 48 LKrO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Der nähere Inhalt ergibt sich aus § 54 GemHVO.

Es ist festzustellen, dass die in der vorgelegten Fassung des Rechenschaftsberichts dargestellten Aussagen zu den Finanzdaten aus dem Jahresabschluss 2020 abgeleitet sind. Der Bericht erläutert vorschriftsgemäß u. a. die gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorgänge und begründet die wesentlichsten Abweichungen zu den Planansätzen. Die getroffenen Aussagen im Rechenschaftsbericht wurden in Stichproben nachvollzogen und können insoweit bestätigt werden.

Auch entsprechen die im vorgelegten Rechenschaftsbericht enthaltenen weiteren Erläuterungen und Darstellungen nahezu vollständig den genannten zusätzlichen Vorgaben, wie sie nach dem verbindlich heranzuziehenden Leitfaden zum Jahresabschluss umzusetzen sind.

Offene Punkte wurden mit der Kämmerei bereits im Rahmen des SB 2019 besprochen.

Vorlagezeitpunkt des Jahresabschlusses (mit den geforderten Unterlagen)

Der Jahresabschluss ist nach § 95b GemO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Landrat unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Im Anschluss daran hat das örtliche Rechnungsprüfungsamt die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach der Aufstellung durchzuführen (§ 110 GemO). Der (geprüfte) Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres vom Kreistag festzustellen.

Der Zahlenteil des Jahresabschlusses (Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz) und der Anhang wurden am 29.06.2021 dem Rechnungsprüfungsamt übermittelt. Der Rechenschaftsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 22.09.2021 übermittelt. Der letzte Tagesabschluss mit das Jahr 2020 betreffenden Buchungen ist am 24.06.2021 erfolgt.

Die Vorlage des Jahresabschlusses und des Anhangs ist rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Fristen erfolgt.

Der Rechenschaftsbericht wurde am 22.09.2021 vorgelegt. Dieser hat den Jahresabschluss zu erläutern. Zur Prüfung i. S. v. § 110 GemO ist er zwingend erforderlich. Die Hintergründe der späteren Vorlage sind nachvollziehbar und können mitgetragen werden.

3.1.2 Haushaltssatzung – Aufstellungsverfahren

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wurde am 09.12.2019 durch den Kreistag beschlossen. Sie ist Grundlage für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung und den Haushaltsvollzug. Durch sie erhalten die bestimmenden Teile des Haushaltsplans rechtlich eine normative Bindungswirkung.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit mit Erlass vom 03.03.2020 bestätigt und die erforderlichen Genehmigungen (für die geplanten Kreditaufnahmen und die Verpflichtungsermächtigungen) erteilt. Nach der Bekanntmachung am 21.03.2020 lag die Satzung mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 23.03.2020 bis einschließlich 31.03.2020 für sieben Werktage zur Einsichtnahme aus.

Das Aufstellungsverfahren der Haushaltssatzung mit Beratung und Beschlussfassung entspricht nahezu vollständig den geltenden Vorschriften.

3.1.3 Vorläufige Haushaltsführung in der Interimszeit

Die Haushaltssatzung 2020 wurde erst nach Ablauf der Auslegungsfrist mit dem 01.04.2020 wirksam. Für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.03.2020 galten daher die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (Interimshaushalt).

Nach § 83 GemO darf der Kreis in dieser Zeit finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dazu zählen insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushaltes, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Auch dürften nur unter besonderen Voraussetzungen Kredite aufgenommen werden.

Es ergaben sich aus der Schwerpunktprüfung keine Anhaltspunkte, dass gegen § 83 GemO verstoßen wurde.

3.2 Haushaltsrechtliche Beurteilung, Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Sicherung der dauerhaften Aufgabenerfüllung

Oberstes Ziel des auch für den Landkreis geltenden § 77 GemO ist die Sicherstellung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben (aufgabenorientiertes Ziel).

Um diese „Stetigkeit“ zu gewährleisten, muss als weiteres Ziel die dauerhafte Leistungsfähigkeit gegeben sein. D.h. es muss grundsätzlich eine nachhaltige Haushaltsdisziplin, ein Haushaltsausgleich und möglichst auch ein Verzicht auf eine Verschuldung sichergestellt werden (ressourcenorientiertes Ziel).

Die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Kreishaushaltes wird einmal anhand der Ressourcensicht im Ergebnishaushalt, zum anderen anhand der Zahlungssicht

(Entwicklung der Liquidität) beurteilt.

In diese Beurteilung ist nicht nur das Haushaltsjahr, sondern – durch das NKHR verpflichtend – auch der Finanzplanungszeitraum einzubeziehen. Die (geänderte) Bedeutung der Finanzplanungsdaten zeigt sich auch daran, dass der Finanzplan vom Kreistag zu beschließen und nicht mehr „nur zur Kenntnis zu nehmen“ ist.

3.2.1 Haushaltsrechtliche Beurteilung – Analyse von Einzelbereichen

3.2.1.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen aufgeführt. Die Ergebnisrechnung, die mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung zu vergleichen ist, beinhaltet auch die zu erwirtschaftenden Abschreibungen und Rückstellungen. Mit der Ergebnisrechnung soll der vollständige Ressourcenverbrauch des Landkreises dargestellt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung gilt der Haushaltsgrundsatz, dass ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren grundsätzlich **auszugleichen** sind (§ 80 Abs. 2 GemO).

Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von 22,53 Mio. Euro. Gegenüber dem Planwert ist damit eine Verbesserung von 17,33 Mio. Euro eingetreten. Die Veränderungen beruhen auf höheren Erträgen (10,82 Mio. Euro) sowie geringer ausfallenden Aufwendungen (6,50 Mio. Euro).

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen um mehr als 22,53 Mio. Euro übersteigen.

Der Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 108,29 %.

Die Ausgleichsvoraussetzung ist damit mehr als erfüllt.

Die Entwicklung der einzelnen Aufwands- und Ertragsarten gegenüber der Planung lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Erträge/Aufwendungen	Planansatz	Ergebnis	Differenz
Steuern und ähnliche Umlagen	1.215.000	1.271.002	56.002
Zuweisungen/Zuwendungen, Umlagen	217.850.800	230.646.363	12.795.563
Aufgelöste Investitionszuwendungen	2.323.400	2.452.980	129.580
Sonstige Transfererträge	5.139.000	7.202.664	2.063.664
Entgelte für öffentliche Einrichtungen	17.607.800	18.294.468	686.668
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.317.100	2.873.325	-443.775
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	30.574.300	27.688.379	-2.885.921
Zinsen und ähnliche Erträge	5.000	110.444	105.444
Sonstige ordentliche Erträge	5.552.200	3.867.967	-1.684.233
Ordentliche Erträge	283.584.600	294.407.593	10.822.993
Personalaufwendungen	52.508.900	51.348.301	-1.160.599
Versorgungsaufwendungen	0	0	0

Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	39.528.350	37.747.910	-1.780.440
Abschreibungen	9.164.500	8.889.186	-275.314
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	357.900	456.868	98.968
Transferaufwendungen	113.880.400	115.550.556	1.670.156
Sonstige ordentliche Aufwendungen	62.938.900	57.882.620	-5.056.280
Ordentliche Aufwendungen	278.378.950	271.875.441	-6.503.509
Ordentliches Ergebnis	5.205.650	22.532.152	17.326.502

Die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten sind im Haushaltsvorbericht 2020 auf den Seiten 23 bis 34 erläutert.

Der Rechenschaftsbericht erläutert allgemein die Rechnungsergebnisse der einzelnen Aufwands- und Ertragsarten im Vergleich zu den Vorjahreszahlen ab Seite 18 und benennt in Teilen auch Hintergründe dazu. Insoweit wird darauf verwiesen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

2020 ergaben sich außerordentliche Erträge in Höhe von 1.676.435 Euro und außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 1.555.393 Euro. Die hohen Summen sind der Corona-Pandemie geschuldet.

Das außerordentliche Ergebnis von 121.042 Euro resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen. Die Erlöse daraus lagen über den Buchwerten.

Soweit keine Auktionen durchgeführt werden, wurden bereits im Vorjahr Empfehlungen zur Ermittlung des bestmöglichen Verkaufspreises an die Kämmerei und damals betroffene Fachämter ausgesprochen.

Entwicklung der Ergebnisse in den Teilhaushalten (ohne Berücksichtigung der internen Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten)

Gegenüber den Planvorgaben haben sich die ordentlichen Ergebnisse in den meisten Teilhaushalten verbessert.

Die Abweichungen der einzelnen Verwaltungsbereiche schlüsseln sich wie folgt auf:

Teilhaushalt	Planansatz	Ergebnis	Differenz
0 - Oberste Kreisorgane/Stabsstellen	-2.770.200	-2.451.037	319.163
1 - Allgemeine Verwaltung/Finanzen	-15.782.900	-14.048.411	1.734.489
2 - Rechts-/Ordnungsverwaltung	-7.076.850	-8.143.717	-1.066.867
3 - Soziales	-101.965.650	-95.524.241	6.441.409
4 - Umwelt und Gesundheit	-2.268.450	-2.567.033	-298.583
5 - Ländlicher Raum	-6.106.100	-5.046.183	1.059.917
6 - Allgemeine Finanzwirtschaft	141.175.800	150.312.774	9.136.974
Ordentliches Ergebnis	5.205.650	22.532.152	17.326.502

Besonders auffällig ist die Entwicklung bei den Teilhaushalten 3 - Soziales und 6 - Allgemeine Finanzwirtschaft.

Aufwendungen für die Soziale Sicherung (Teilhaushalt 3)

Die Finanzsituation des Schwarzwald-Baar-Kreises ist von den Erträgen und Aufwendungen im Bereich der sozialen Sicherung stark abhängig. Nachdem die Entwicklung der vergangenen Jahre im Vorbericht des Haushaltsplanes ausführlich dargestellt und auch im Rechenschaftsbericht ab Seite 114 detailliert beleuchtet wird, beschränken wir uns hier auf wenige Bemerkungen.

Gesamtaufwand

2020 wurden in diesem Bereich ca. 146,9 Mio. Euro ausgegeben und ca. 51,4 Mio. Euro eingenommen. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich damit auf 95,5 Mio. Euro. Der Anteil der Aufwendungen am Gesamtvolumen des Ergebnishaushaltes beträgt rund 54 %, der Anteil der Erträge etwa 17,5 %.

Zuschussbedarf (Nettoressourcenbedarf)

Unter Anrechnung interner Leistungen und allgemeiner Umlagen, die in engem Sachzusammenhang mit der sozialen Sicherung stehen, erhöht sich der Zuschussbedarf (ungedeckte Aufwand) auf rund 101,62 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr hat er damit um 2,47 Mio. Euro zugenommen. Die betragsmäßig größten Steigerungen gab es im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, gefolgt von der Jugendhilfe sowie der Hilfe zur Pflege. Durch die erhöhte Bundesbeteiligung an der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat der dortige Nettoaufwand spürbar abgenommen.

Sozialquote der Kreisumlage

Die Quote soll zeigen, ob für die Pflichtaufgabe „Soziales“, die quasi für die Kommunen und ihre Einwohner erfüllt wird, die (von den Kommunen geforderte) Kreisumlage ausreicht. Weiter soll sie zeigen, ob der Kreis aus der Kreisumlage heraus Geld einnehmen konnte, um auch investiv zu gestalten.

Bezogen auf den o. g. Zuschussbedarf reicht das Kreisumlageaufkommen von 94,7 Mio. Euro auch in 2020 nicht aus, den Nettoaufwand vollständig abzudecken. Die Quote selbst liegt „nur“ bei 93,2 % (nach 90,9 % im Vorjahr).

Diese Kennzahl ist insoweit bemerkenswert, weil sie maßgeblich auch durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinflusst wird. Geht es der Wirtschaft schlechter, reduziert sich die Steuerkraft der Kommunen mit der Folge geringerer Einnahmen als Basis für die Kreisumlagenberechnung. Zudem steigt die Gefahr, dass die sozialen Sicherungssysteme verstärkt eingreifen müssen mit der Folge höherer Sozialausgaben.

Allerdings lässt diese Zahl andererseits nicht gleich den Schluss zu, dass es einem Kreis deswegen schlecht geht.

Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen ist eine Ausgabensteuerung im Bereich der sozialen Sicherung insgesamt nur bedingt und in geringem Rahmen möglich.

Im **Teilhaushalt 6** werden vor allem die allgemeinen Finanzaufweisungen und -umlagen abgebildet. Zudem werden dort die Zinserträge aus den vorhandenen liquiden Mitteln, die Zinsaufwendungen aus den Kreditverbindlichkeiten und die sonstigen allgemeinen Finanzvorgänge (insbesondere die Verwarentgelte auf Bankeinlagen) verbucht.

Gegenüber den Planvorgaben sind die FAG-Zuweisungen des Landes und das Grunderwerbsteueraufkommen um insgesamt 8,5 Mio. Euro höher ausgefallen und tragen damit wesentlich zu der oben beschriebenen Ergebnisverbesserung bei. Gegenüber den Planwerten sind die Wertberichtigungen auf Alt-Forderungen (saldiert) zudem um mehr als 705.000 Euro günstiger ausgefallen.

Die wichtigste Einnahmequelle des Landkreises ist die Kreisumlage. Sie bemisst sich nach der Steuerkraftsumme der Kommunen des Kreises, auf die dann der festzulegende Hebesatz angewendet wird.

Das Aufkommen aus der Kreisumlage betrug 2020 insgesamt 94,7 Mio. Euro. Das sind etwa 4,6 Mio. Euro mehr als in 2019. Der Hebesatz des Vorjahres (29 %) wurde dabei beibehalten.

Der Anteil an den ordentlichen Erträgen des Ergebnishaushalts (Kreisumlagenquote) beträgt 32,2 %.

Dieses Aufkommen ist vor allem auch Ausfluss der äußerst positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in 2018, unabhängig davon, dass diese hinsichtlich der Steuerkraftsumme nicht bei allen Kreiskommunen gleichermaßen angekommen ist. Dass der Hebesatz 2019 unter dem Landesdurchschnitt der Landkreise lag, hat sich bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen 2020 ungünstig ausgewirkt. So wurden ca. 3,7 Mio. Euro an Erträgen angerechnet, die der Kreis tatsächlich nicht hat. Für das Planjahr 2021 wird durch diese Systematik – bezogen auf die Hebesätze 2020 – ein nicht vorhandener Anrechnungsbetrag von rund 2,2 Mio. Euro unterstellt.

Die Entwicklung der wesentlichen Erträge im Teilhaushalt 6 ist in der folgenden Tabelle nochmals dargestellt.

Auszahlungen	2020	2019	2018
Schlüsselzuweisungen nach § 8 FAG	37.066.220	34.764.589	33.444.804
Sonstige allgemeine Zuweisungen	481.660	0	0
Zuweisungen nach § 11 FAG	14.479.564	15.109.856	14.258.871
Grunderwerbsteuer	16.907.060	12.091.388	11.797.375
Kreisumlage	94.704.396	90.135.930	86.808.114
Gesamt	163.638.900	152.101.762	146.309.164

3.2.1.2 Gesamtfinanzrechnung, Verpflichtungsermächtigungen, Investitionstätigkeit, Kreditaufnahmen

Allgemeine Bemerkungen zur Gesamtfinanzrechnung

In der Gesamtfinanzrechnung spiegeln sich neben den Auszahlungen und Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit insbesondere die Auszahlungen und Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie die Kreditaufnahmen und Tilgungen (sog. Finanzierungstätigkeit) wieder, die im früheren kameralen Haushaltsrecht jeweils im Vermögenshaushalt ausgewiesen wurden.

Unter Berücksichtigung auch der haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen wird als Ergebnis der Finanzrechnung der „Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres“ ausgewiesen.

Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsmittelüberschuss, der unter der lfd. Nr. 17 der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesen ist, schlagen sich die zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nieder.

Der Zahlungsmittelüberschuss muss mindestens die ordentliche Tilgung von Krediten bedienen können. Der danach verbleibende Betrag (in 2020 ca. 22,4 Mio. Euro) steht als sogenannte „Freie Spitze“ zur Finanzierung der Investitionen und im Bedarfsfall auch für Sondertilgungen zur Verfügung.

Die „Freie Spitze“ selbst kann als Kennzahl oder Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises herangezogen werden. Der in der Kameralistik bis 2017 hierfür verwandte Begriff der Nettoinvestitionsrate existiert in der kommunalen Doppik nicht mehr.

Der in 2020 erzielte Zahlungsmittelüberschuss von 24,34 Mio. Euro reicht aus, um

- die ordentliche Tilgung von Krediten 1.901.865
- den Finanzierungsmittelbedarf (also die Auszahlungen für Investitionen abzgl. der gegenüberstehenden Einzahlungen) 12.220.620

vollständig abzudecken.

Mit den danach noch vorhandenen Mitteln von 10,22 Mio. Euro kann der Liquiditätsbestand zudem **erhöht** werden.

Allerdings wird dieser zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen in den Folgejahren (vgl. hierzu auch Ziffer 3.4.3.) vollständig benötigt.

Der Haushaltsplan 2020 sah lediglich einen Zahlungsmittelüberschuss von 7,71 Mio. Euro vor. Zur Finanzierung des geplanten Investitionsvolumens wäre daher eigentlich ein Liquiditäts**abbau** von knapp 11,3 Mio. Euro (also der Einsatz von in Vorjahren erwirtschafteten Mitteln) notwendig gewesen.

Insoweit zeigt sich auch hinsichtlich des Zahlungsmittelüberschusses die außergewöhnlich positive Entwicklung in 2020.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind zweckbezogene Haushaltsansätze, in deren Rahmen sich der Kreis im Haushaltsjahr zu Lasten künftiger Haushaltsjahre finanziell verpflichten darf. Von der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen unterscheiden sie sich vor allem in deckungswirtschaftlicher Hinsicht.

Auch diese Vorschrift soll dazu beitragen, den Haushaltsausgleich und die Leistungsfähigkeit auf Dauer zu gewährleisten. Solche Vorbelastungen sind im Rahmen einer geordneten und wirtschaftlichen Haushaltsführung bei zahlreichen Finanzvorfällen notwendig und lassen sich nicht verhindern.

Sie dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein frühzeitiges Eingehen von Verpflichtungen notwendig ist, die Vorbelastungen sich in tragbaren Grenzen halten und auf einen noch überschaubaren Zeitraum beschränkt bleiben.

Wegen der finanzwirtschaftlichen Bedeutung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird durch die Veranschlagungspflicht und die Aufnahme des Gesamtbetrages in die Haushaltssatzung dem Etatrecht des Gremiums Rechnung getragen und besondere Transparenz hergestellt.

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7,655 Mio. Euro eingeplant. Davon war lediglich ein Teilbetrag von 3,40 Mio. Euro von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Von diesen Verpflichtungsermächtigungen wurden für das Internat 800 TEuro (von geplant 1 Mio. Euro) in Anspruch genommen. Im Übrigen wurden die Projekte geschoben .

Damit verfallen die nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen (grundsätzlich), weil sie nicht übertragen werden können. Allein in der Interimszeit könnten diese noch verwendet werden.

Es ergaben sich bei der Prüfung keine Anhaltspunkte, dass gegen die Vorgaben verstoßen wurde.

Investitionstätigkeit

In 2020 wurden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ca. 14,97 Mio. Euro ausgezahlt (siehe lfd. Nr. 30 der Gesamtrechnung). Das sind ca. 4,80 Mio. Euro oder 24,3 % weniger als im Vorjahr. Zurückzuführen ist dies vornehmlich auf geringere Investitionszuschüsse, die vom Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar und dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) für die Elektrifizierung der Höllentalbahn abgerufen wurden.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dargestellt.

Auszahlungen	2020	2019
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	235.993	730.141
Baumaßnahmen	7.971.189	6.926.143
Erwerb von beweglichem Vermögen	3.800.957	2.559.850
Erwerb von Finanzvermögen	250	150
Investitionsförderungsmaßnahmen	2.966.254	9.558.093
Gesamt	14.974.643	19.774.377

Nähere Ausführungen zu den einzelnen Auszahlungsarten sind dem Rechenschaftsbericht ab Seite 29 zu entnehmen.

Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit lagen bei den Beruflichen Schulen (mit 5,97 Mio. Euro), den Kreisstraßen (mit 3,45 Mio. Euro), der Elektrifizierung der östlichen Höllentalbahn (mit Zuschüssen von 1,99 Mio. Euro), dem Umbau des Verwaltungsgebäudes in der Bahnhofstraße (1,05 Mio. Euro) und der Breitbandversorgung (mit Zuschüssen von 0,81 Mio. Euro).

In der Gesamtbetrachtung liegen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um 6,71 Mio. Euro unter den Planansätzen von 21,68 Mio. Euro.

Unter Berücksichtigung der aus dem Vorjahr übertragenen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 16,41 Mio. Euro und der neu gebildeten Übertragungen von 19 Mio. Euro wurden die zur Verfügung stehenden Mittel um 4,11 Mio. Euro nicht ausgeschöpft.

Den Auszahlungen stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von insgesamt 2,75 Mio. Euro gegenüber. Gegenüber der Planung sind diese damit um 28 TEuro höher ausgefallen.

Die Einzahlungen setzen sich im Wesentlichen aus Zuwendungen und Kostenbeteiligungen im Bereich der Schulen (1,67 Mio. Euro), der Kreisstraßen (722 TEuro) und des Brandschutzes (147 TEuro) zusammen. Ebenfalls im Finanzhaushalt ausgewiesen

sind die gewährten Bundesmittel für die Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten des Straßenbauamtes in Höhe 145 TEuro.

Insgesamt ist damit der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit mit 12,22 Mio. Euro gegenüber der Planung um 6,74 Mio. Euro geringer ausgefallen.

Der Finanzierungsmittelbedarf wurde **vollständig** über die in 2020 erwirtschafteten Eigenmittel abgedeckt. Eine Kreditaufnahme und der vorgesehene Liquiditätsabbau von ca. 11,28 Mio. Euro konnten damit **vermieden** werden.

In der folgenden Tabelle ist die in 2020 erfolgte Finanzierung der Investitionen mit Eigen- und Fremdmitteln im Vergleich zur Planung nochmals zusammengefasst.

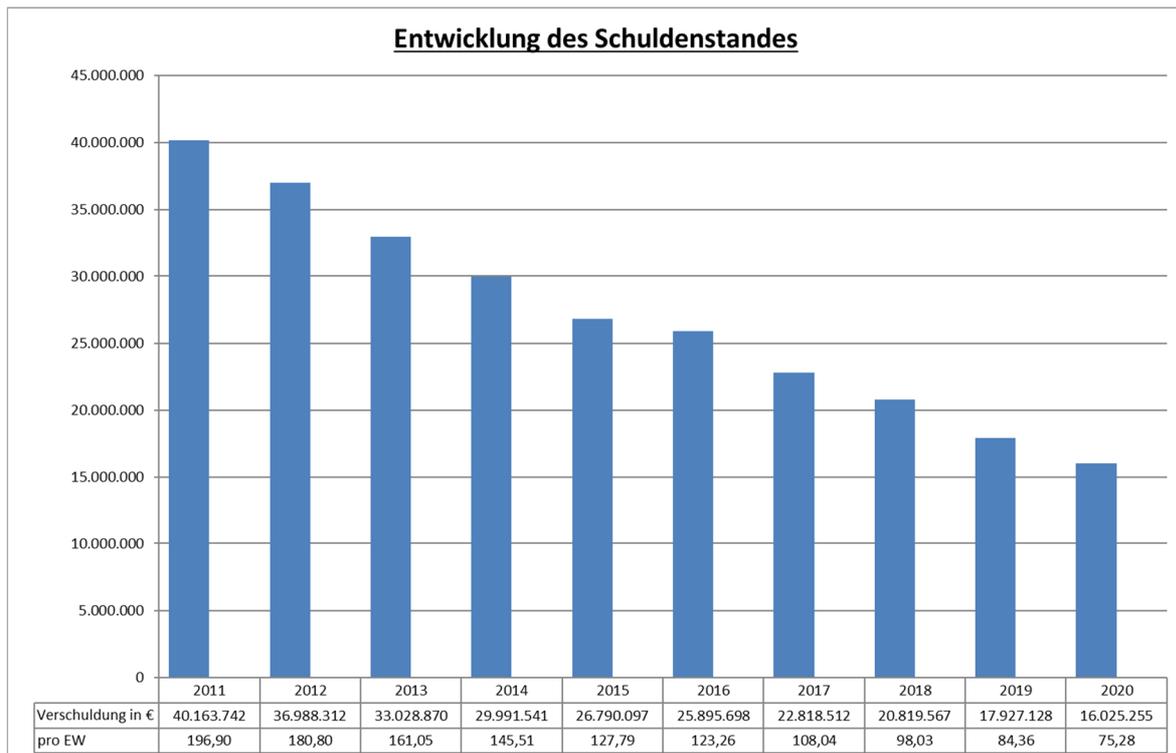
	Planansatz	Ergebnis
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	7.714.550	24.343.770
abzgl. Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	-1.902.000	-1.901.865
Eigenmittel 2020 („Freie Spitze“)	5.812.550	22.441.904
Finanzierungsmittelbedarf aus Inv.tätig. Auszahlungen für Investitionen abzgl. gegenüberstehender Einzahlungen	18.958.000	12.220.620
Sondertilgung	0	0
Finanzierung durch		
- Fremdmittel (Kredite)	1.870.000	0
- Eigenmittel aus 2020	5.812.550	12.220.620
- Eigenmittel aus Vorjahren (zu Lasten der Liquidität)	11.275.450	0

Kreditaufnahmen/Schuldenstand

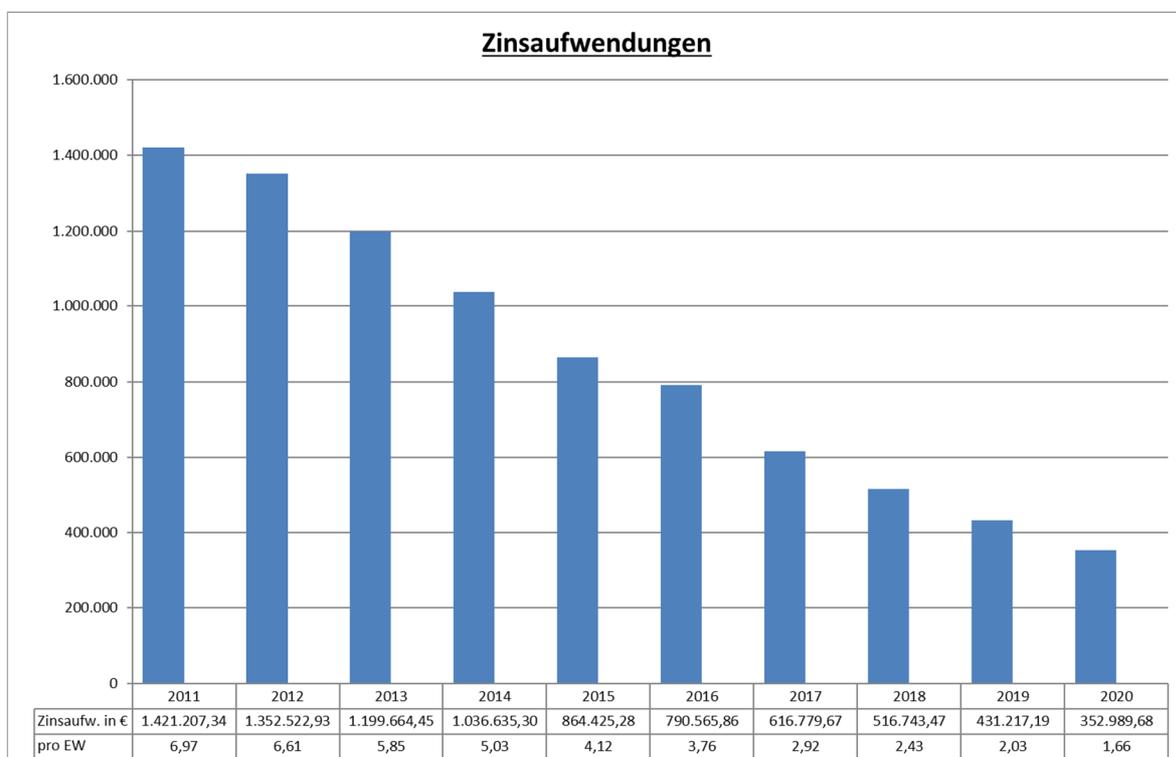
Im Haushaltsjahr 2020 war eine Kreditneuaufnahme von 1,87 Mio. Euro eingeplant. Tatsächlich mussten keine Fremdmittel aufgenommen werden. Dank der Darlehensstilgungen von etwa 1,9 Mio. Euro konnte die Verschuldung des Landkreises zum Jahresende damit um 10,61 % auf 16,03 Mio. Euro weiter zurückgeführt werden. Gegenüber 2011 hat sich der Schuldenstand damit um etwa 60 % verringert.

Diese erfreuliche Entwicklung verschafft dem Landkreis spürbar notwendige Spielräume für die kommenden Haushaltsjahre.

Aus der folgenden Graphik lässt sich die Entwicklung des Schuldenstandes entnehmen. Die Darstellung weist auch eine Pro-Kopf-Verschuldung aus.

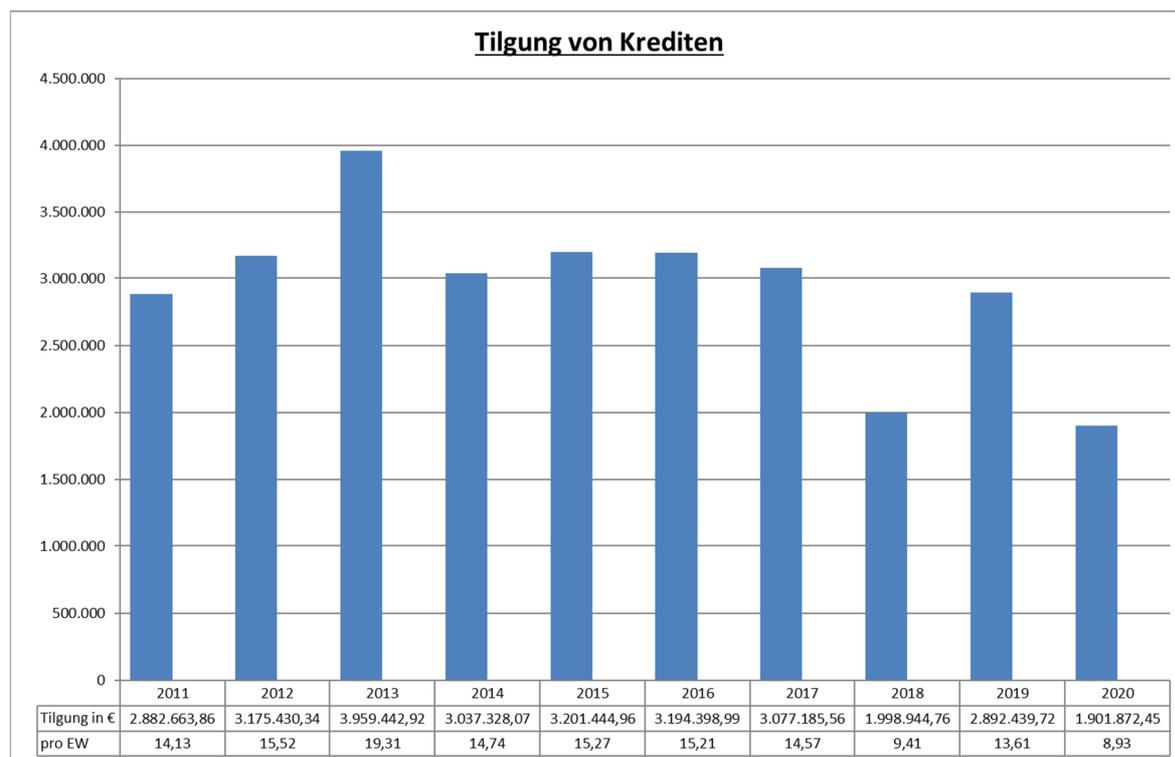


Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung der Zins- und Tilgungsleistungen der vergangenen 10 Jahre (absolut und ebenfalls auf die Einwohner umgerechnet).



Mit einem Aufwand von 353 TEuro konnte die **Zinsbelastung** nochmals deutlich reduziert werden. Die gegenüber den Vorjahren festzustellende Verbesserung kommt der Ertragskraft des Ergebnishaushalts zugute.

Im Jahr 2011 mussten noch 1,42 Mio. Euro für Zinszahlungen aufgewendet werden; in den vergangenen fünf Jahren lag die durchschnittliche Belastung immerhin noch bei etwa 643 TEuro.



Mit einem Betrag von 1,9 Mio. Euro entsprach die ordentliche **Tilgung** den Planansätzen. Eine Sondertilgung war in diesem Jahr nicht vorgesehen. Die in 2020 zurückbezahlten Beträge liegen um rund 970 TEuro unter dem Durchschnittsaufkommen der vergangenen fünf Jahre.

Endbestand an Zahlungsmitteln

Der als Ergebnis der Gesamtfanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln beläuft sich zum 31.12.2020 auf 10.361.439,71 Euro. Dieser Wert ist bei der Bilanzposition „Liquide Mittel“ ebenfalls ausgewiesen.

Der Bestand hat gegenüber dem 31.12.2019 (mit einem Wert von 3.650.292,40 Euro) um rd. 6,71 Mio. Euro zugenommen. Planerisch war noch ein Zahlungsmittelrückgang von 11,3 Mio. Euro vorgesehen. Die sich damit auf knapp 18 Mio. Euro belaufende Verbesserung ist auf die folgenden Faktoren zurückzuführen:

• höherer Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit (siehe Seite 28 des Berichts)	16.629.219,63
• geringerer Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (siehe Seite 31 des Berichts)	6.737.379,68
• höherer Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (bei der Kredittilgung)	-869.865,20
• Mehrbedarf für <u>haushaltsunwirksamen</u> Vorgänge	-4.510.136,80
	17.986.597,31

Anmerkung: Hinter den „haushaltsunwirksamen Vorgängen“ verbergen sich Finanzmittel, die der Landkreis für andere Kostenträger verauslagt hat. Dazu gehören vor allem die 2020 geleisteten Vorfinanzierungskosten bei der Elektrifizierung der östlichen Höllentalbahn (3,79 Mio. Euro), zu deren Übernahme sich der Landkreis bis zur Auskehrung der zu erwartenden GVFG-Mittel vertraglich verpflichtet hat.

Die vorschüssig geleisteten Zahlungen werden dem Landkreis wieder erstattet und sind daher als Forderungen in der Bilanz vorgemerkt.

Der Zahlungsmittelbestand steht bei ausreichender Liquiditätslage grundsätzlich für die Finanzierung der Investitionen künftiger Jahre zur Verfügung. Zur Entwicklung der Liquiditätslage wird auf die nachfolgenden Bemerkungen verwiesen.

3.3 Kassenrechtliche Beurteilung - Liquiditätslage

Liquiditätslage – Mindestliquidität

Nach § 89 GemO ist die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen. Um diese Vorgabe zu erfüllen, soll eine Mindestliquidität von 2 % des Volumens der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit vorgehalten werden.

Die Mindestliquidität für den Kreis im Rechnungsjahr 2020, mit den aktuellen Jahresabschlusszahlen 2017-2019 berechnet, beträgt rund 4,8 Mio. Euro. Die Planzahlen 2020 gingen zum 31.12.2020 noch vom Wert 5,045 Mio. Euro aus. Zum Finanzplanungsende 2024 wurde ein Wert von rund 5,65 Mio. Euro erwartet.

In der Finanzrechnung ist zum 31.12.2020 ein Endbestand an Zahlungsmitteln von 10,36 Mio. Euro ausgewiesen (siehe auch Seiten 35/36 dieses Berichts). Im Vergleich zum Vorjahr hat er damit um rd. 6,7 Mio. Euro zugenommen.

Die geforderte Mindestreserve ist zum Stichtag (unter Berücksichtigung der Gebühren- und Nachsorgerückstellungen) deutlich überschritten.

Zusammen mit Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen an verbundene Unternehmen in Höhe von 25 Mio. Euro betragen die liquiden Eigenmittel zum Bilanzstichtag sogar 35,36 Mio. Euro.

Bei der Gesamtbewertung der Liquidität wären über diese stichtagsbezogene Betrachtungsweise grundsätzlich auch noch die weiteren Forderungen und die Verbindlichkeiten einzubeziehen.

Allerdings weicht der tatsächlich notwendige Liquiditätspuffer, über den die Kreiskasse – zumindest zeitweise – verfügen können muss, um Zahlungsspitzen erfüllen zu können, von der vorgeschriebenen Soll-Liquiditätsreserve häufig, auch deutlich, ab.

Zur Entwicklung der Liquiditätslage bis Ende 2021 ergibt sich unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen, der im Haushaltsplan 2021 dargestellten Verwendung des Zahlungsmittelbestandes für Investitionen sowie dem, dem Kreistag am 26.07.2021 vorgelegten, Haushaltszwischenbericht 2021 nachfolgendes Bild.

Weitere Entwicklung der Liquiditätslage (ggf. gerundet)

Bestand an liquiden Eigenmitteln zum 31.12.2020	10.361.440
zzgl. Ausleihung an Klinikum zum 31.12.2020	25.000.000
abzüglich Ermächtigungsübertragungen nach 2021	
- Budgetüberträge	-5.279.800
- Ermächtigungsüberträge für Investitionen	-19.004.570
- zzgl. Ermächtigungen zu Einzahlungen für Investitionen	+2.784.100
Summe Ermächtigungsübertragungen nach 2021	-21.500.270
abzüglich geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestandes 2021	-273.600
zzgl. voraussichtlicher Haushaltsverbesserung 2021 lt. Halbjahresbericht	930.000
Verbleibender Betrag zum 31.12.2021	14.517.570

Von dem oben verbleibenden Betrag wären damit rund 8,2 Mio. Euro (Stand zum 31.12.2020) durch die Gebührenüberschussrückstellung des Internats sowie die Rückstellungen für die Deponienachsorge gebunden, sodass nach dieser Rechnung Ende 2021 ca. 6,3 Mio. Euro frei verfügbar wären. Die Planung sah für Ende 2020 frei verfügbare Mittel von 5,314 Mio. Euro vor.

Die mittelfristige Finanzplanung des Planjahres 2021 ging zum Ende 2024 von einem voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln von rd. 14,14 Mio. Euro (incl. gebundener Mittel) aus. Ohne gebundene Mittel läge der Wert bei 10,598 Mio. Euro. Bei dieser Betrachtung ist neben der über den Zwischenbericht hinausgehenden weiteren tatsächlichen Entwicklung in 2021 aber zu berücksichtigen, dass dies nur durch eine dauerhafte Anhebung des Kreisumlagehebesatzes um 3 Prozentpunkte auf 31 v. H. erreicht werden kann.

Die Auswirkungen der Corona-Krise sind dabei zudem nur teilweise einkalkuliert.

Bedeutsam ist dabei auch, zu welchem Zeitpunkt die vorschüssig verauslagten Vorfinanzierungskosten für die Elektrifizierung der Höllentalbahn an den Kreis zurückfließen. Bis zum 31.12.2020 hat der Landkreis hierfür immerhin 27,64 Mio. Euro vorgestreckt; für 2021 sind nochmals Mittel von über 6,7 Mio. Euro vorgesehen. Die mittelfristige Finanzplanung zum Planjahr 2021 geht von einer Rückzahlung in den Jahren 2022-2024 in einer Gesamthöhe von 34 Mio. Euro aus. Diese Ausweisung beruht jedoch noch nicht auf belastbaren Zusagen oder Ankündigungen.

Kassenkredite

Ende Januar 2020 musste der Landkreis einen Kassenkredit in Höhe von 3 Mio. Euro aufnehmen. Dieser wurde drei Monate später vollständig zurückbezahlt.

Diese Aufnahme war deshalb notwendig, weil infolge eigener hoher Liquiditätslage neben dem schon länger laufenden Kassenkredit an den Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald Baar auch Kassenkredite an das Klinikum vergeben wurden. Eine grundsätzliche Ermächtigung zur Unterstützung des Klinikums hatte der Kreistag am 01.07.2019 erteilt.

Für den eigenen Kassenkredit musste allerdings ein höherer Zinssatz vereinbart werden (0,5 %), wie für den im tangierten Zeitraum dem Klinikum gewährten Überbrückungskredit (30 Mio., 0,225 %) selbst verlangt wurde.

Die Abschöpfung eigener liquider Mittel zur Vermeidung höherer Strafzinszahlungen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es wird auch anerkannt, dass die Kämmerei bei ihrer Liquiditätsplanung stets versucht, solche Überschneidungen möglichst zu vermeiden.

Nach geltendem Recht dienen Kassenkredite jedoch lediglich zur Überbrückung (nicht eigens verschuldeter) Liquiditätsengpässe. Dabei ist auch die hierfür vom Gesetzgeber eigens eingerichtete Mindestliquiditätsreserve zu beachten.

Insgesamt war der in der Haushaltssatzung festgesetzte, genehmigungsfreie, Höchstbetrag der Kassenkredite von 40 Mio. Euro nie in Gefahr überschritten zu werden.

Geldanlagen

Im Rechnungsjahr 2020 setzte sich die ungewöhnliche Situation am Kapitalmarkt fort. Soweit keine Guthabenzinsen zu erzielen waren, wurde versucht, möglichst „nur“ Negativzinsen zu entrichten, die unterhalb der Verwarentgeltsätze lagen.

2020 waren keine Festgelder angelegt.

Für die vorhandenen (Giro)Guthaben mussten in 2020 „lediglich“ ca. 50 TEuro an Negativzinsen bzw. Verwarentgelten geleistet werden (2019: 123 TEuro; 2018: 100 TEuro, 2017: 25 TEuro).

Die Verwaltung hat nach unseren Erkenntnissen alles versucht, diesen Abfluss im Rahmen der geltenden Vorschriften abzumildern.

Dazu werden in Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 01.07.2019 dem Schwarzwald-Baar Klinikum seit dem 01.08.2019 erhebliche Kassenkreditmittel zur Verfügung gestellt, um die dortige Liquiditätslage dauerhafter zu festigen.

Von außergewöhnlich hohen 225 Mio. Euro insgesamt ausgezahlten Mitteln (2019: 48,5 Mio. Euro) bestand zum Jahresende noch ein Restkreditbetrag von 25,0 Mio. Euro.

Hierbei konnten in 2020 knapp 49.000 Euro an Zinserträgen erlöst werden.

Für 2021 sind mit Stand vom 10.08.2021 etwas über 18.000 Euro Zinserträge vom Klinikum eingenommen.

Dem Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar wurden bis zur Rückzahlung im August 2020 weiterhin Kassenkreditmittel in Höhe von 2 Mio. Euro als Liquiditätsstütze zur Verfügung gestellt.

Hierfür wurden 2.250 Euro an Zinsen vereinnahmt.

Insoweit konnten die zu zahlenden Verwarentgelte in etwa durch die Zinserträge vom Klinikum und dem Zweckverband „kompensiert“ werden.

3.4 Übertragung nicht ausgeschöpfter Ermächtigungen

Grundlagen für die Übertragung nach dem NKHR

Für die im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnishaushalts und Auszahlungen des Finanzhaushalts gilt der Grundsatz der zeitlichen Bindung. Daraus ergibt sich, dass Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die bis zum Jahresabschluss nicht in Anspruch genommen wurden, grundsätzlich verfallen und damit als erspart gelten.

Allerdings wurde in § 21 GemHVO die rechtliche Möglichkeit geschaffen, abweichend hiervon nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen in das neue Haushaltsjahr zu übertragen. Dadurch entfällt eine erneute Veranschlagung im darauffolgenden Jahr; so wird eine kontinuierliche und bedarfsorientierte Mittelbewirtschaftung bewirkt.

Durch die Übertragung wird aber lediglich die Ermächtigung (Erlaubnis) geschaffen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen/Auszahlungen zu veranlassen, als im neuen Haushaltsplan ausgewiesen sind. **Belastet** werden jedoch das Gesamtergebnis und der Finanzierungsmittelbestand des folgenden Jahres, wenn dies dann tatsächlich zu Aufwendungen und Auszahlungen führt. Zur Sicherung der Transparenz und der Etathoheit des Kreistags sind diese übertragenen Ermächtigungen im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben (§ 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO).

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen (Ergebnishaushalt 5,28 Mio. Euro; Finanzhaushalt 16,22 Mio. Euro in der Nettobetrachtung) wurden dem Kreistag am

26.07.2021 (DS-Nr. 336/2021) zur Kenntnis gegeben. Ergänzend zu den Planansätzen stehen diese Mittel im Jahr 2021 damit zur Verfügung.

3.4.1 Ermächtigungsübertragungen für Investitionen

Auszahlungen

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Entsprechend wurden im Finanzhaushalt nicht verwendete Planansätze für Investitionen in Höhe von ca. 19,0 Mio. Euro als Auszahlungsermächtigungen übertragen.

Die Übertragungen in den einzelnen Teilhaushalten (THH) sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

THH	Grundstücke/ Gebäude	Baumaßnahmen	Bewegliches Sachvermögen	Inv.förderungs- maßnahmen
0	0	0	18.800	0
1	0	6.079.600	1.410.400	0
2	0	221.400	365.400	4.823.900
3	0	0	5.600	0
4	0	135.350	34.120	0
5	41.000	1.534.500	41.200	4.293.300
Gesamt	41.000	7.970.850	1.875.520	9.117.200

Wie sich die Auszahlungsermächtigungen auf die Einzelmaßnahmen verteilen, ist im Jahresabschluss auf Seite 177 bis 191 unter Ziffer 5.7 dargestellt.

Im Vorjahr wurden noch zur Verfügung stehende Restmittel von 16,41 Mio. Euro übertragen. Damit hat das Gesamtvolumen im Rechnungsjahr 2020 um 2,59 Mio. Euro oder 15,8 % zugenommen.

Einzahlungen

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben neben den Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auch die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen (Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit) bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, sofern deren Eingang auch nach dem Veranschlagungsjahr sicher ist.

Die Einzahlungsermächtigungen von 2,78 Mio. Euro verteilen sich auf die Teilhaushalte 1 (mit 1.984.100 Euro) und 5 (mit 800.000 Euro). In beiden Bereichen handelt es sich vornehmlich um ausstehende Zuschussmittel des Landes.

Die Prüfung hat ergeben, dass die vom Kreistag zur Kenntnis genommenen Einzahlungs- und Auszahlungsermächtigungen vollständig in das HKR-Verfahren (CIP) übernommen wurden.

Soweit die Übertragungen in Ansätzen über den verfügbaren Mitteln lagen, können diese Mehraufwendungen/-auszahlungen durch Mehrerträge und/oder Minderaufwendungen rechtlich zulässig gedeckt werden.

Die stichprobenhafte Prüfung hat auch ergeben, dass die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen in den einzelnen Teilhaushalten nachvollziehbar und sachgerecht ermittelt wurden. Der haushaltswirtschaftlichen Sperre, die der Kreistag in seiner Sitzung am 18.05.2020 beschlossen hat, wurde dabei Rechnung getragen. Die Übertragungen selbst waren erforderlich, da sich wesentliche Auszahlungen in das Folgejahr verschoben haben.

Hinsichtlich der Einzahlungsermächtigungen lagen keine Anhaltspunkte vor, dass mit den Einzahlungen nicht mehr oder nicht in dem dargestellten Maße hätte gerechnet werden können.

3.4.2 Budgetüberträge in der Ergebnisrechnung

Nach § 21 Abs. 2 GemHVO können die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Zur Übertragbarkeit der Ansätze wurden in den Haushaltsplan 2020 eigene Regelungen zur Budgetierung aufgenommen (auf die dortigen Seiten 43 bis 45 wird verwiesen).

Getrennt nach Aufwandsarten sind die Budgetüberträge in den einzelnen Teilhaushalten in der folgenden Tabelle dargestellt.

THH	Sach- und Dienstleistungen	Transferaufwendungen	Sonstige Aufwendungen
0	0	12.000	267.000
1	1.603.840	0	59.700
2	15.720	300.000	12.600
3	67.900	0	28.400
4	2.675.940	0	174.600
5	35.800	0	26.300
6	0	0	0
Gesamt	4.399.200	312.000	568.600

Im Teilhaushalt 1 entfallen wesentliche Beträge auf die Gebäudeunterhaltung und den Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter (u. a. im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Schulen), im Teilhaushalt 4 auf die Oberflächenabdichtung der Deponie Hüfingen.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass auch die sich auf ca. 5,28 Mio. Euro summierenden Budgetüberträge nachvollziehbar ermittelt wurden. Im Vorjahr lag dieser Wert noch bei 2,71 Mio. Euro.

Die Mittel der Kontenart 424 beim Amt für Abfallwirtschaft (Oberflächenabdichtung der Deponie Hüfingen, 2,467 Mio. Euro) und der Kontenart 425 beim Hauptamt (5.200 Euro) wurden entgegen den Budgetierungsregelungen (s. HHP 2020, S. 45) für übertragbar erklärt. Der Kreistag hat der entsprechenden Übertragung in seiner Sitzung vom 26.07.2021 aber zugestimmt.

Mit der Kämmerei wurde die Überprüfung und ggf. die Anpassung der Budgetierungsregelungen vereinbart.

3.4.3 Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen

Zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen stehen grundsätzlich Eigenmittel in Form des über die Ergebnisrechnung erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschusses zur Verfügung. Die in 2020 vorhandene Kreditermächtigung (also Fremdmittel) wurde nicht ausgeschöpft.

Der Zahlungsmittelüberschuss 2020 selbst beläuft sich auf 24,34 Mio. Euro. Nach Abzug der Kredittilgungen und des Finanzierungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeit verbleiben noch etwa 10,2 Mio. Euro (vgl. hierzu auch S. 28/29), um die folgenden Übertragungen teilweise mit zu finanzieren.

• Budgetüberträge in der Ergebnisrechnung	5.279.800
• Ermächtigungsübertragungen in der Finanzrechnung (in der Nettobetrachtung)	16.220.470
• Gesamtbedarf	<hr/> 21.500.270

Bei einem vollständigen Ausschöpfen der Ermächtigungsübertragungen im Jahr 2021 müsste die Liquidität damit um 11,28 Mio. Euro (= Differenz zwischen verbleibendem Zahlungsmittelüberschuss und den Ermächtigungsübertragungen) abgeschmolzen werden.

Sofern die an das Schwarzwald-Baar-Klinikum ausgeliehenen Mittel zeitnah zurückfließen würden, könnten die Ermächtigungen vollständig aus eigener Liquidität finanziert werden.

3.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 84 GemO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht bzw. ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Entsprechende Auszahlungen sind hier v. a. zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind.

Nach den §§ 61 Ziff. 5 und 41 GemHVO handelt es sich bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen um solche, welche die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge übersteigen bzw. für die dort keine Ermächtigungen veranschlagt sind.

Liegen über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im beschriebenen Sinne vor, bedürfen sie nach § 84 Abs. 1 S. 3 GemO der Zustimmung des Kreistags, soweit die Entscheidungszuständigkeit vom Kreistag nicht delegiert ist.

Unter Anwendung der vom Kreistag festgelegten Budgetierungsregelungen entstehen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund der weitgehenden Deckungsfähigkeit der einzelnen Planansätze jedoch nur, wenn das jeweilige Budget im Ergebnis insgesamt überschritten wird. Diese offene Regelung dient einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Solange das Budget eingehalten ist, sind Überschreitungen einzelner Planansätze grundsätzlich nicht zustimmungspflichtig.

Bereits im Jahresverlauf wurden insgesamt für Aufwendungen und Auszahlungen überplanmäßige Mittel in einer Größenordnung von ca. 786,7 TEuro bereitgestellt. Die Prüfung hat ergeben, dass diese auch entsprechend belegt sind.

Weiter hat uns die Kämmerei auf Anforderung ihre Auswertung zum Jahresabschluss zu den verschiedenen Teilhaushalten zur Prüfung vorgelegt. Diese haben wir stichprobenhaft geprüft.

Soweit aus der Auswertung ersichtlich, muss keinen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch das Gremium zugestimmt werden. Die Abschlusszahlen in der Ergebnis- bzw. Finanzrechnung lagen i. d. R. bereits unterhalb der Aufwendungs- und Auszahlungsplanansätze oder aber waren im Einzelfall durch die beschlossenen Budgetierungsregelungen, mit denen Planansätze in zulässiger Weise geändert werden können, gedeckt.

Aus der vorgelegten Darstellung (und den zu Grunde liegenden Berechnungsformeln) kann entnommen werden, dass diverse Haushaltsmittel, die nach anderen Vorschriften (lex specialis) nicht in diese Prüfung einbezogen werden dürfen (z. B. zweckgebundene Mittel, kalkulatorische Kosten, Verfügungsmittel des Landrats), bei der Bewertung durch die Kämmerei herausgerechnet wurden. Insoweit konnte unseren bisherigen Hinweisen bereits (in hohem Maße) Rechnung getragen werden.

Verbleibende Fragen werden in enger Abstimmung mit der Verwaltung noch geklärt.

3.6 Kassenmäßiger Abschluss / Kassenbestand

Das Journal und das Hauptbuch sind zum 31. Dezember eines Jahres abzuschließen. Damit soll ein jahreskorrekter Nachweis der Einzahlungen und Auszahlungen und eine rechtzeitige Aufstellung des Jahresabschlusses erreicht werden.

Nach dem Abschlusstag dürfen nur noch Abschlussbuchungen in den Büchern des alten Jahres vorgenommen werden. Abschlussbuchungen sind Buchungen, die beim Jahresabschluss, zum Abschluss der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie zur Aufstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) für das abgelaufene Haushaltsjahr noch erforderlich sind. Ausgenommen sind Buchungen von Einzahlungen und Auszahlungen von Dritten oder an Dritte einschließlich der Sondervermögen mit Sonderrechnung, denn diese führen zu einer Veränderung des Kassenbestandes.

Der auf Seite 55 des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 dargestellte Gesamtbestand in Höhe von 10.361.439,71 Euro entspricht dem Ergebnis

- der Endsalden auf den letzten Girokontoauszügen des Jahres 2020
- des Barkassenbestandes und
- der Zahlstellen- und Handkassenvorschüsse der Schulen und der verschiedenen Außenstellen

Weiter kann auch bestätigt werden, dass die Endsummen im Hauptbuch mit den IST-Beständen im kassenmäßigen Abschluss übereinstimmen.

Zudem stimmt der Kassenbestand mit dem in der Gesamtfinzrechnung ausgewiesenen Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres überein.

Es ergaben sich bei der Prüfung keine Anhaltspunkte, dass die hier zu beachtenden Vorgaben bei den Abschlussbuchungen nicht eingehalten worden wären.

3.7 Offene Posten

Forderungen

Der Bestand an Forderungen zum 31.12.2020 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 8,6 Mio. Euro auf 67,46 Mio. Euro erhöht. Der Forderungsbestand setzt sich wie folgt zusammen:

Forderungen des Landkreises	31.12.2020	31.12.2019	Differenz
Öffentlich-rechtliche Forderungen	11.025.326,58	6.346.561,63	4.678.764,95
Privatrechtliche Forderungen	56.432.548,30	52.511.129,02	3.921.419,28
Gesamtbestand	67.457.874,88	58.857.690,65	8.600.184,23

In 2020 wurden Wertberichtigungen in einer Gesamthöhe von 3,09 Mio. Euro vor allem bei den Forderungen aus Transferleistungen und den übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen vorgenommen. Dabei wurden Forderungen, die älter als ein Jahr waren, grundsätzlich als nicht werthaltig eingestuft. Gegenüber dem Vorjahr hat

die Abwertung des Forderungsbestands, die ausschließlich bilanziellen Ausweiszwecken dient, damit um rund 256 TEuro abgenommen.

Der Forderungsbestand verteilt sich auf die folgenden Aufgaben-/Produktbereiche:

Bereiche	31.12.2020	31.12.2019	Differenz
Innere Verwaltung	1.028.269,38	596.023,83	432.245,55
Sicherheit und Ordnung	602.603,91	390.295,00	212.308,91
Schulträgeraufgaben	2.494.922,70	1.344.536,26	1.150.386,44
Soziales	9.497.509,43	7.451.368,25	2.046.141,18
Bauen und Wohnen	354.403,02	295.126,33	59.276,69
Abfallbeseitigung	868.994,48	686.187,86	182.806,62
Kreisstraßen	441.589,03	161.342,38	280.246,65
ÖPNV	883,20	-641.633,95	642.517,15
Allgemeine Finanzwirtschaft	52.222.702,28	48.326.478,19	3.896.224,09
Sonstige	-54.002,55	247.966,50	-301.969,05
Gesamtbestand	67.457.874,88	58.857.690,65	8.600.184,23

Deutliche Veränderungen gab es insbesondere bei der Allgemeinen Finanzwirtschaft, gefolgt von der Sozialen Sicherung und dem Schulbereich.

Bei der Allgemeinen Finanzwirtschaft sind zusätzliche Forderungen aus den Vorfinanzierungskosten bei der Elektrifizierung der östlichen Höllentalbahn (+ 3,79 Mio. Euro; Gesamtstand 27,64 Mio. Euro) entstanden.

In diesem Bereich sind auch die oben beschriebenen Wertberichtigungen nachgewiesen.

Bei der Sozialen Sicherung umfassen die zum 31.12.2020 vorhandenen Forderungen vor allem noch offene Abrechnungen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei den Unterhaltsvorschussleistungen. Der gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnende Anstieg ist insbesondere auf höhere Erstattungsbeträge in den genannten Bereichen zurückzuführen.

Zum Bilanzstichtag noch nicht eingegangene Landeszuschüsse haben die offenen Posten im Schulbereich ansteigen lassen.

Auswertungen aus dem 3. Quartal 2020 belegen vor allem im Bereich der Sozialen Sicherung (und dort insbesondere bei den Unterhaltsvorschussleistungen) einen noch sehr hohen Restbestand. Dies ist jedoch nicht unüblich. Im Übrigen sind die offenen Beträge im Zeitpunkt der Berichterstellung zu einem Großteil eingegangen. Die weitere Entwicklung wird überwacht.

Verbindlichkeiten

Der Bestand an Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 653 TEuro auf 32,91 Mio. Euro verringert. Die Verbindlichkeiten schlüsseln sich wie folgt auf:

Verbindlichkeiten aus...	31.12.2020	31.12.2019	Differenz
Kreditaufnahmen	16.025.255,05	17.927.127,50	-1.901.872,45
Lieferungen und Leistungen	8.914.374,47	7.200.351,29	1.714.023,18
Transferleistungen	1.787.229,34	1.397.729,87	389.499,47
Sonstiges	6.181.957,80	7.036.134,54	-854.176,74
Gesamtbestand	32.908.816,66	33.561.343,20	-652.526,54

Dank der ordentlichen Darlehenstilgungen von 1,9 Mio. Euro konnte die Verschuldung des Landkreises auf 16,03 Mio. Euro zurückgeführt werden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben um 23,8 % zugenommen. Hinter dem Betrag von 8,91 Mio. Euro verbergen sich im Wesentlichen Aufwendungen der Abfallwirtschaft und der Schülerbeförderung, Bau- und Unterhaltungskosten im Gebäude- und im Kreisstraßenbereich sowie Erstattungen von Jugendhilfeaufwendungen an die Stadt Villingen-Schwenningen.

Der gegenüber dem Vorjahr zu beobachtende Anstieg umfasst vor allem erforderliche Abgrenzungsbuchungen, die erst in 2021 abgewickelt wurden.

Nachdem einige Zahlungen in 2020 bereits zu einem früheren Zeitpunkt (also vor dem Bilanzstichtag) geleistet wurden, haben die „sonstigen Verbindlichkeiten“ um rund 854 TEuro abgenommen.

Insgesamt betrachtet sind die zum Bilanzstichtag noch offenen Beträge größtenteils in der ersten Jahreshälfte 2021 abgewickelt worden. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht (Seite 62/63) wird verwiesen.

3.8 Führung der Bücher

Nach § 77 Abs. 3 GemO hat der Landkreis Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe der GemO und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen (§§ 35 und 36 GemHVO) die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) ersichtlich zu machen sind.

Die buchungsmäßige Abwicklung der Geschäftsvorfälle in der Ergebnis- und Finanzrechnung wurde während des Rechnungsjahres und nach Vorliegen des Jahresabschlusses stichprobenhaft überprüft.

Hierbei wurde u. a. auf eine korrekte Zuordnung nach dem Kontenrahmen Baden-Württemberg und auf eine periodengerechte Abgrenzung der Vorgänge geachtet. In gleichem Maße geprüft wurde, ob die einzelnen Buchungen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise sowie Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), ausreichend belegt sind.

Es haben sich nur geringfügige Feststellungen ergeben.

Auch hinsichtlich der Buchungsvorgänge selbst ergaben sich nur geringfügige Feststellungen.

Nach dem Eindruck der Prüfung sind die Bücher ordnungsgemäß und nachvollziehbar geführt.

3.9 Vermögensrechnung / Bilanz

Allgemeine Bemerkungen

Neben der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung ist die Bilanz ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Jahresabschlusses. In der Bilanz wird das Vermögen (Aktivseite) des Landkreises und seine Finanzierung (Passivseite) zum Stichtag 31.12. gegenübergestellt. Insbesondere durch die Einbeziehung des Sachvermögens, des Eigenkapitals und von Rückstellungen enthält die Bilanz Informationen, die es im früheren kameralen Rechnungsabschluss (mit der Vermögensrechnung) in der Regel nicht gab.

Die Gliederung der Bilanz berücksichtigt kommunale Besonderheiten, basiert aber auf der handelsrechtlichen Bilanz nach § 266 HGB. Die Gliederung auf der Aktivseite erfolgt nach Vermögensarten sowie den Abgrenzungsposten. Auf der Passivseite werden neben dem Eigenkapital die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz sind die Vorgaben der VwV Produkt- und Kontenrahmen und des Bilanzierungsleitfadens zu beachten.

Bei den dargestellten Vermögensgegenständen handelt es sich im Regelfall um nicht verwertbares Vermögen (z. B. Kreisstraßen). Die im Finanzvermögen enthaltenen Forderungen unterliegen regelmäßig einer hohen Ausfallquote (v. a. Forderungen aus dem Sozial- und Jugendhilfebereich). Erhaltene und geleistete Investitionszuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen. Überschüsse der Ergebnisrechnung werden direkt den speziellen Ergebnisrücklagen zugeführt. Gewinne oder Verluste werden nicht dargestellt.

Zur Erläuterung der wesentlichen Einzelpositionen wird auf den Rechenschaftsbericht der Kämmerei ab Seite 46 verwiesen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Bilanzpositionen dargestellt.

Aktiva	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	378.316	308.574	-69.742
Sachvermögen	153.094.203	156.535.241	3.441.037
Finanzvermögen	70.875.497	86.186.928	15.311.432
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.525.889	6.321.973	796.084
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	13.393.504	15.655.588	2.262.084
Passiva	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Basiskapital	118.334.226	118.258.435	-75.791
Rücklagen	34.517.497	57.170.691	22.653.194
Sonderposten für empfangene Investitionszuschüsse	40.799.239	41.129.142	329.904
Rückstellungen	15.913.807	15.281.063	-632.744
Verbindlichkeiten	33.561.343	32.908.817	-652.527
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	141.296	260.155	118.859
Bilanzsumme	243.267.409	265.008.304	21.740.895

Die Bilanz zum 31.12.2020 weist eine Bilanzsumme von 265.008.304 Euro aus. Gegenüber dem Vorjahr ist sie damit um rd. 21,7 Mio. Euro oder 8,94 % gestiegen.

Erläuterungen zur Prüfung der Bilanzpositionen:

Die vorgegebenen Bilanzpositionen setzen sich in der Regel aus vielen Bilanzkonten der einzelnen Produkte zusammen. Der Untergliederungsgrad dieser Konten ist bis zu einer gewissen Ziffernstelle durch die VwV Produkt- und Kontenrahmen und die darin enthaltenen Zuordnungshinweise verbindlich vorgegeben.

Prüfungsinhalt:

Der Prüfung unterzogen wurden verschiedene Bilanzkonten der Aktiv- und Passivseite. Die Auswahl erfolgte vor allem im Hinblick auf größere Veränderungen gegenüber der Bilanz 2019 oder bei Besonderheiten von Bilanzkonten. Solche Konten sind z.B. „Auffangkonten“ wie die Anlagen im Bau, die sonstigen Sonderposten oder die Aktiven/Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Prüfungen erfolgten größtenteils mit Hilfe von Auswertungen aus dem Fachprogramm CIP-Kommunal/KD. Zudem wurden in Stichproben Vorgänge aus verschiedenen Bilanzpositionen beleuchtet. Dabei wurden ggf. auch die buchungstechnisch verbundenen Finanz- und Ergebnisrechnungskonten und die Anlagenbuchhaltung einbezogen.

Soweit Feststellungen zu treffen waren, waren sie eher geringfügiger Natur und konnten teilweise bereits geklärt und ggf. bereinigt werden.

Die Erledigung dieser Feststellungen bzw. die Beantwortung noch offener Fragen wird überwacht.

IT-systemische Prüfungen:

Da bereits für den Umstellungszeitraum 2017/2018 geprüft wurde, ob u. a. die Zuordnung der entsprechenden Gegenkonten (z. B. den Ergebniskonten die korrekten Finanzkonten oder den Finanzkonten die richtigen Bilanzkonten) korrekt erfolgt ist, konnte auf weitere diesbezügliche Untersuchungen verzichtet werden.

Aus den geprüften Bereichen ergaben sich auch keine weiteren Anhaltspunkte hierzu.

Auswirkungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz

Verschiedene Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz wirken sich auch noch in späteren Jahresschlussbilanzen aus, so auch in der Bilanz 2020.

So z. B. in Teilen auch die vorgefundenen Fehlbuchungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (v. a. Forderungen/Verbindlichkeiten) und der Eröffnungsbilanz. Dort wurden damals von der Kämmerei, aus Vereinfachungsgründen und in Abstimmung mit der Prüfung, eher unwesentliche Fehlbuchungen nicht berichtet. Diese i. d. R. aus offenen Forderungen/Verbindlichkeiten bestehenden Fehlbuchungen „schleichen“ sich in absehbarer Zeit aus. Diese Vorgehensweise sieht auch die GPA als gangbar an.

Gemäß § 63 GemHVO sind wesentliche Anstände aus der Eröffnungsbilanzprüfung zu berichtigen. Dies ist in Teilen bereits im Jahresabschluss 2019 erfolgt. Eine weitere Berichtigung ist nun im Abschluss 2020 vorgenommen worden. Weitere werden voraussichtlich im Abschluss 2021 umgesetzt.

Diese Berichtigungen müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen im Anhang erläutert werden, damit dies von den Gremien nachvollzogen werden kann.

Die Bereinigung der Bilanz direkt gegen das Eigenkapital (also ohne Auswirkung auf den Ergebnishaushalt) ist nach geltendem Recht letztmals im dritten, der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden, Jahresabschluss möglich. Vorherige Jahresabschlüsse sind jedoch nicht mit zu berichtigen.

Die Verwaltung hat die Berichtigung für das Rechnungsjahr 2020 im Rechenschaftsbericht bei der Erläuterung der Bilanzposition Basiskapital (S. 56) ausgewiesen.

Auf die Ausführungen im Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz (v.a. auch ab S. 52) wird verwiesen.

Die Umsetzung der noch offenen Berichtigungen wird von der Rechnungsprüfung weiterhin überwacht.

4 Zusammenfassende Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage aus Sicht der Rechnungsprüfung

Mit dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 sind gesetzliche Vorgaben wie der geforderte Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt oder ein, auch die Tilgungsleistun-

gen umfassender, erwirtschaftbarer Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt wiederum problemlos erfüllbar. Dies gilt auch für die dauerhafte Vorhaltung der Mindestliquidität zur Sicherstellung der ständigen Zahlungsbereitschaft.

Der Ergebnishaushalt kann damit die Abschreibungen und Rückstellungen ohne Weiteres erwirtschaften. Dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit wird so Rechnung getragen.

Der erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschuss kann über die Kredittilgung hinaus auch vollständig den Finanzierungsmittelbedarf für die Investitionstätigkeit decken. Zudem kann der Liquiditätsbestand noch deutlich aufgestockt werden. Dieser Aufstockungsbetrag würde knapp die Hälfte der benötigten Liquidität beisteuern, um die übertragenen Haushaltsermächtigungen finanzieren zu können.

Durch das Vermeiden einer Kreditaufnahme und der ordentlichen Tilgungsleistung kann der Schuldenstand weiter auf 16,03 Mio. Euro sinken. Die hierdurch ersparten Zins- und Tilgungsleistungen tragen zusätzlich zur Stärkung des Ergebnishaushaltes, zur Erwirtschaftung eines Zahlungsmittelüberschusses und zur Finanzierung von Investitionen bei.

Neben der vorhandenen Liquidität sind bedeutende Mittel in kurzfristiger Art noch an das Klinikum verliehen. Weiter sind zur Elektrifizierung der Höllentalbahn Vorfinanzierungen in bedeutender Höhe geleistet; für 2021 ist eine letzte Rate vorgesehen. Der Kreis rechnet in den Finanzplanungsjahren 2022-2024 mit der kompletten Rückerstattung dieser Vorfinanzierungsleistungen durch das Land. Unabhängig, wann letztlich mit diesen Zahlungen zu rechnen ist, stellen diese Mittel einen weiteren erheblichen Liquiditätsrückhalt dar.

Insgesamt lassen sich so auch Projekte der Zukunft in hohem Maße noch mit Eigenmitteln finanzieren.

Dem Landkreis ist es vor diesem Hintergrund und der Entwicklung in 2020 daher weiterhin möglich, seine Aufgaben im Sinne von § 77 GemO stetig und nachhaltig zu erfüllen. Nach wie vor bleibt aber die aktuell durch die Corona-Pandemie beeinflusste gesamtwirtschaftliche Entwicklung mit daraus resultierenden Mindererträgen, sowie der stetig steigende Mittelbedarf im Bereich der Sozialen Sicherung Ausschlag gebend, in welche Richtung es für den Landkreis gehen kann.

5 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Wir waren im Rechnungsjahr 2020 in verschiedenen Sachbereichen tätig und haben abschließend den Jahresabschluss des Schwarzwald-Baar-Kreises wie dargestellt in verschiedener Hinsicht geprüft.

Der Gesamteindruck aus der Prüfung ist insgesamt sehr positiv.

Es wurden Anstände unterschiedlicher Art vorgefunden, die mit den Fachämtern bereits besprochen wurden. Soweit noch nicht erfolgt, wird deren Erledigung weiter überwacht.

Wenn aus besonderen Gründen oder aus finanziell bedeutsamen Fehlern geboten, wurden auch die verschiedenen Leitungsebenen entsprechend informiert.

Es ergaben sich über die im Bericht benannten Bemerkungen hinaus keine Hinweise auf Missstände, über die wegen ihrer Bedeutung, den Vorschriften gemäß, dem Gremium gegenüber zu berichten gewesen wäre.

Unsere Prüfungstätigkeit und die dabei gewonnenen Einsichten und Ergebnisse bieten zusammen mit den Zusagen der Verwaltung unseres Erachtens und insgesamt gesehen eine hinreichende Grundlage für die nachfolgende zusammenfassende Beurteilung und Feststellung:

- Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung ist nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden
- Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt
- Der Haushaltsplan ist eingehalten worden
- Das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen, dargestellt in der Schlussbilanz, wurden richtig nachgewiesen

Insoweit können wir dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 empfehlen.

Villingen-Schwenningen, im November 2021

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
- Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt -



Wilfried Borho